

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH;  
Windpark Scharndorf V**

**TEILGUTACHTEN  
BIOLOGISCHE VIELFALT**

**Verfasser:  
DI Wolfgang Suske**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-72

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die Konsenswerberin beabsichtigt in der Gemeinde Scharndorf den Windpark Scharndorf V mit insgesamt 4 Windenergieanlagen (WEA) folgender Type zu errichten und zu betreiben:

- 4 WEA der Type Vestas V162-7.2 MW mit einer Engpassleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabhöhe von 119m (+ 3 m Fundamentüberhöhung).

Die Gesamtengpassleistung des Vorhabens beträgt demnach 28,8 MW.

Die Netzableitung ausgehend vom Windpark erfolgt mittels zwei 30 kV-Erdkabeltrassen hin zu den definierten Übergabepunkten an das Verteilnetz im Umspannwerk (UW) Sarsdorf. Die Eigentums- und elektrische Vorhabensgrenze sind mit den windparkseitigen Kabelendverschlüssen im UW definiert.

Teil des Vorhabens sind:

- Die Errichtung sowie der Betrieb der gegenständlichen WEA
- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zum Umspannwerk (UW)
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikfläche, Baustelleneinrichtungsfläche, Baucontainer, etc.)
- die Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Betriebsstation mit SCADA-Anlage, sowie die Errichtung von Kompensationsanlagen, Kompaktstationen und Eiswarnleuchten)
- die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen „für die naturschutzfachliche Bewertung relevante Vorhabensbestandteile“,
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen.

Teile der externen Netzableitung bzw. Teile der Zuwegung sowie für das Vorhaben notwendige Rodungen befinden sich in den Gemeinden Göttlesbrunn-Arbesthal, Höflein, Trautmannsdorf an der Leitha, Bruck an der Leitha, Petronell-Carnuntum sowie Rohrau.

Die Anlagenteile werden über die Autobahn A4 bis zur Abfahrt Bruck/Leitha-Ost und weiter über die B211 und den „Alten Heinburgerweg“ antransportiert. Die Zuwegung erfolgt ab dem übergeordneten Straßennetz über bestehende Verkehrswege (Gemeindestraßen und Güterwege). Sämtliche übergeordnete Straßen vor der Vorhabensgrenze sind nicht Teil des Vorhabens.

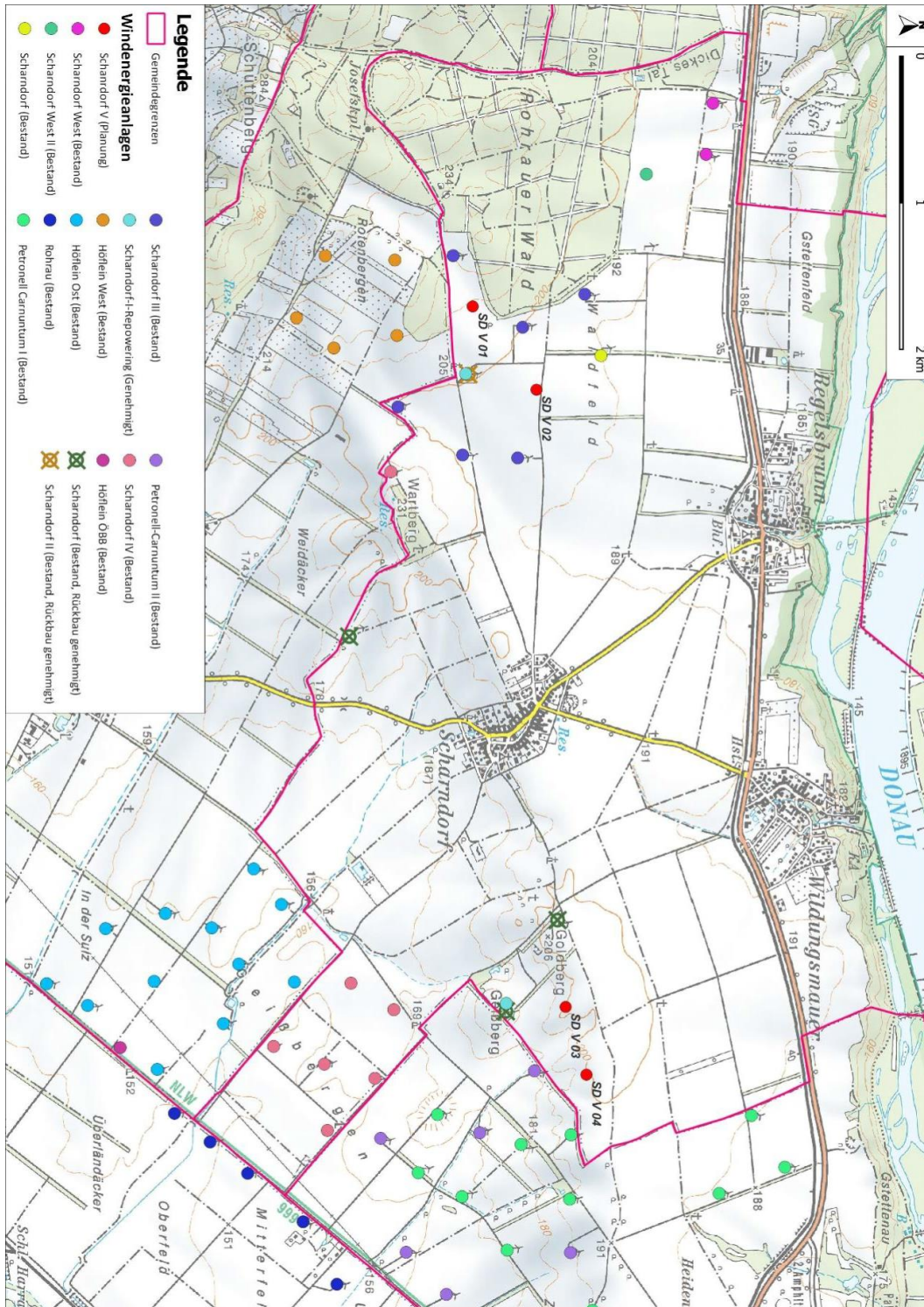


Abb. 1: Übersichtslageplan WP Scharndorf

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,*

*schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

### Verwendete UVE-Kapitel:

- Einlage B.01.01.00-01: *Vorhabensbeschreibung* (Stand Juli 2024)
- Einlage D.03.07.00-01: *Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume* (Stand Juli 2024)
- Einlage D.03.07.01-01: *Pflanzen und deren Lebensräume – Biotoptypen* (Stand Juli 2024)
- Einlage D.03.07.02-01: *Pflanzen und deren Lebensräume – Naturschutzfachliche Bedeutung* (Stand Juli 2024)
- Einlage D.03.07.02-01: *Pflanzen und deren Lebensräume – Naturschutzfachliche Bedeutung* (Stand Juli 2024)
- Einlage D.03.07.03-00: *Ziesel-CEF-Konzept* (Stand Juli 2024)

### Weitere Unterlagen:

- *IdentiFlight* Standortanalyse am Standort Scharndorf V (Stand März 2026)

### Fachliteratur:

**Albegger E., O. Samwald, H. W. Pfeifhofer, S. Zinko, J. Ringert et al. (2015):** Avifauna Steiermark – Die Vögel der Steiermark. Leykam Buchverlagsges.m.b.H., Graz.

**Arnett E. B., W. Brown, W. P. Erickson, J. K. Fiedler, B. L. Hamilton, T. H. Henry, A. Jain, G. D. Johnson, J. Kerns, R. R. Koford, C. P. Nicholson, T. J. O’Connell, M. D. Piorkowski & R. D. Jr. Tankersley (2008):** Patterns of Bat Fatalities at Wind Energy Facilities in North America. *Journal of Wildlife Management* 72(1). 61-78.

**Bernotat D. & V. Dierschke (2021a):** Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung.

**Bernotat D. & V. Dierschke (2021b):** Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung.

**BirdLife Österreich (2021):** Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Leitfaden in Kooperation mit den Umweltschutzbehörden der Länder Kärnten & Niederösterreich. BirdLife Österreich, Wien, 40 pp.

- Blew J., K. Albrecht, M. Reichenbach, S. Bußler, T. Grünkorn, K. Menke & O. Middeke (2018):** Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen. BfN-Skripten 518.
- Brinkmann R., O. Behr, I. Niermann & M. Reich (2011):** Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Göttingen, Cuvillier Verlag.
- Bruns E., E. Schuster & J. Streiffeler (2021):** Anforderungen an technische Überwachungs- und Abschaltssysteme an Windenergieanlagen. Abschlussbericht der Workshopreihe „Technische Systeme“. BfN-Skripten 610.
- Bürger K., U. Hüttmeir, F. Wiesinger & G. Reiter (2018):** Fledermäuse in Niederösterreich 2015-2017. Monitoring, Schutz und Öffentlichkeitsarbeit. Endbericht. Wien und Leonding.
- Douse A. (2020):** The effect of aviation obstruction lighting on birds at wind turbines, communication towers and other structures. NatureScot Information Note, <https://www.nature.scot/sites/default/files/2020-10/Wind%20farm%20impacts%20on%20birds%20-%20Turbine%20lighting%20and%20birds%20-%20Information%20Note.pdf>, letzter Zugriff am 16.03.2026.
- Drewitt A. L. & R. H. W. Langston (2006):** Assessing the impacts of wind farms on birds. Ibis 148: 29-42.
- Dürr T. (2025):** Fledermausverluste an Windenergieanlagen. Daten aus dem Archiv der Staatlichen Vogelschutzwarte, LfU Brandenburg.
- Encarnação J. A. & N. I. Becker (2019):** Seminaturliche Fledermaushöhlen FH1500 © als kurzfristig funktionale Interimslösung zum Ausgleich von Baumhöhlenverlust. Jahrbuch Naturschutz in Hessen 18: 86-91.
- Garcia D. A., G. Canavero, F. Ardenghi & M. Zambon (2015):** Analysis of wind farm effects on the surrounding environment: assessing population trends of breeding passerines. Renew Energy 80: 190-196.
- Hötker H., K.-M. Thomsen & H. Köster (2005):** Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. BfN-Skripten 142.
- Jones G. (2008):** Sensory Ecology: Noise Annoys Foraging Bats. Current Biology 18(23): R1098-R1100. <https://doi.org/10.1016/j.cub.2008.10.005>.
- KFFÖ (2022):** Positionspapier „Fledermäuse & Windenergie“. Erstellt von der KFFÖ-Arbeitsgruppe „Fledermäuse und Windenergie“, Version 2.0, Leonding.
- LAG VSW – Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (2015):** Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.

[https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/vogelschutz/150526-lag-vsw\\_-\\_abstandsempfehlungen.pdf](https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/vogelschutz/150526-lag-vsw_-_abstandsempfehlungen.pdf), letzter Zugriff am 16.3.2026.

- Leuzinger Y., A. Lugon & F. Bontadina (2008):** Éolienne en Suisse - Mortalité de chauves-souris. Rapport inédit sur mandat de l'OFEV et l'OFEN, Bern Suisse, 37 pages.
- Luo J., B. M. Siemers & K. Koselj (2015):** How anthropogenic noise affects foraging. *Global Change Biology* 21(9): 3278-3289.
- Marques A.T., H. Batalha & J. Bernardino (2021):** Bird displacement by wind turbines: assessing current knowledge and recommendations for future studies. *Birds* 2: 460-475.
- Miao R., P. N. Ghosh, M. Khanna, W. Wang & J. Rong (2019):** Effect of wind turbines on bird abundance: a national scale analysis based on fixed effects models. *Energy Policy* 132: 357-366.
- Powlesland R. G. (2009):** Impacts of wind farms on birds: a review. *Science for Conservation* 289.
- Reichenbach M., H. Reers, S. Greule & J. Grimm (2024):** Prüfung der standortspezifischen Wirksamkeit von *IdentiFlight* zum Schutz von Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan. Standortvalidierung im Windpark Dürnkrot. Studie im Auftrag von e3 IDF GmbH.
- Reusch C., M. Lozar, S. Kramer-Schadt & C. C. Voigt (2022):** Coastal onshore wind turbines lead to habitat loss for bats in Northern Germany. *Journal of Environmental Management* 310: 114715.
- Reusch C., A. A. Paul, M. Fritze, S. Kramer-Schadt & C. C. Voigt (2023):** Wind energy production in forests conflicts with tree-roosting bats. *Current Biology* 33(4): 737-743.
- Siemers B. M. & A. Schaub (2011):** Hunting at the highway: Traffic noise reduces foraging efficiency in acoustic predators. *Proceedings of the Royal Society B: Biological Sciences* 278(1712): 1646-1652.
- Song S., Y. Chang, D. Wang, T. Jiang, J. Feng & A. Lin (2020):** Chronic traffic noise increases food intake and alters gene expression associated with metabolism and disease in bats. *Journal of Applied Ecology* 57(10): 1915-1925.
- Taubmann J., J.-L. Kämmerle, H. Andrén, V. Braunisch, I. Storch, W. Fiedler, R. Suchant & J. Coppes (2021):** Wind energy facilities affect resource selection of capercaillie *Tetrao urogallus*. *Wildlife Biology*: wlb.00737.
- Tolvanen A., H. Routavaara H., M. Jokikokko & P. Rana (2023):** How far are birds, bats, and terrestrial mammals displaced from onshore wind power development? – A systematic review. *Biological Conservation* 288: 110382.
- Traxler A., S. Wegleitner & H. Jaklitsch (2004):** Vogelschlag, Meideverhalten & Habitatnutzung an bestehenden Windkraftanlagen, Prellenkirchen–Obersdorf–Steinberg/Prinzendorf. Endbericht Dezember 2004. BIOME – Büro für Biologie, Ökologie & Naturschutzforschung.



**Voigt C.C., K. Kaiser, S. Look, K. Schwarnweber & C. Scholz (2022).** Wind turbines without curtailment produce large numbers of bat fatalities throughout their lifetime: A call against ignorance and neglect. *Global Ecology and Conservation* 37: 10 S.

### 3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

#### Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

##### Risikofaktor 30:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen

##### **Fragestellungen:**

1. Wird die biologische Vielfalt durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?  
Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?  
Für das Schutzgut Fledermäuse ergeben sich Beeinflussungen, die zumindest teilweise durch Lärmimmissionen hervorgerufen werden können. Das Schutzgut Vögel wird durch Lärmimmissionen während der Bauphase beeinflusst. Die Lärmimmissionen treten nur punktuell und temporär auf, es kommt daher – wenn überhaupt – lediglich zu kleinflächigen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen von Lebensräumen. In der Betriebsphase kommt es beim Schutzgut Vögel zu keinen Beeinträchtigungen.
2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?  
Weder für das Schutzgut Fledermäuse noch für das Schutzgut Vögel werden hinsichtlich Lärmimmissionen explizit Maßnahmen vorgeschlagen. Allerdings werden für das Schalenwild Bauzeitbeschränkungen vorgeschlagen, die für Fledermäuse ebenfalls wirksam sind. Zusätzlich werden Biotopverbessernde Maßnahmen für Ziesel und Heckenstrukturen vorgeschlagen, die für Fledermäuse ebenfalls mäßig wirksam sind.
3. Welche zusätzlichen/anderen Auflagen werden vorgeschlagen?  
Für das Schutzgut Fledermäuse werden zusätzlich Auflagen vorgeschlagen, die unter Risikofaktor 32 behandelt werden.

## **Befund:**

### Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden gemäß UVE-Einlage D.03.07 *Biologische Vielfalt* folgende Arten nachgewiesen, bzw. ist ein Vorkommen aufgrund einer Literaturrecherche wahrscheinlich, bei denen eine Beeinträchtigung durch Lärm möglich ist: sieben Arten der Gattung *Myotis*, jeweils zwei Arten der Gattungen *Plecotus* und *Rhinolophus* und die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Eine achte Art der Gattung *Myotis* (Wimperfledermaus *Myotis emarginatus*) fehlt in der UVE-Einlage D.03.07, obwohl sich in 7 km Entfernung des Untersuchungsgebiets zwei Wochenstuben dieser Art befinden (Daten des Landes Niederösterreich).

### Vögel

In der UVE-Einlage D.03.07 *Biologische Vielfalt* wird auf den Risikofaktor Lärmimmissionen während der Bauphase nicht explizit eingegangen. Baustellenlärm wird als Beispiel für Störung des Lebensraums während der Bauphase genannt. Während der Betriebsphase werden Auswirkungen des Risikofaktors Lärmimmissionen nicht genannt.

Die Eingriffsintensität des geplanten Vorhabens wird – unabhängig von einzelnen Wirkfaktoren – für windkraftrelevante Vogelarten und wertbestimmende Brutvogelarten getrennt für Bau- und Betriebsphase eingeschätzt. Bei Berücksichtigung etwaiger bewertungsrelevanter Vorhabensbestandteile wird die Eingriffsintensität und damit die Eingriffserheblichkeit für alle windkraftrelevante Vogelarten und wertbestimmende Vogelarten sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase als gering bewertet.

## **Gutachten:**

### Fledermäuse

#### *Ist-Situation*

Die in Tabelle 59 (UVE-Einlage D.03.07 *Biologische Vielfalt*) ermittelte Sensibilitätsbewertung wird für die dort angeführten Arten nicht geteilt. Offenbar wurden die in Bernotat & Dierschke für Deutschland errechneten Werte für den Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) übernommen. Da sich das Vorhaben aber in Österreich befindet, müssen auch österreichische Werte in die Berechnung dieses Index einfließen. Außerdem ist es fachlich nicht nachvollziehbar, warum nur kollisionsgefährdete Arten in die Sensibilitätsbewertung

einbezogen wurden, obwohl auch andere Risikofaktoren für Fledermäuse relevant sind (z.B. REUSCH ET AL. 2023, TOLVANEN ET AL. 2023).

In Anlehnung an die in UVE-Einlage D.03.07 ermittelte Sensibilitätsbewertung nach Bernotat & Dierschke wird im Folgenden der Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) zur Sensibilitätsbewertung herangezogen. Neben den in Tabelle 66 der UVE-Einlage D.03.07 inkorrekt beurteilten Arten wurden auch die anderen Fledermausarten der Tabelle 57 der UVE-Einlage D.03.07 hinsichtlich ihrer Sensibilität eingestuft (Tab. 1).

Tab. 1: Sensibilitätsbewertung der festgestellten Fledermausarten.

<b>Fledermausart</b>	<b>Wiss. Artname</b>	<b>RL Ö</b>	<b>FFH</b>	<b>Sensibilität nach BERNOTAT &amp; DIERSCHKE (2021A)</b>
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NE	IV	mittel (III.7)
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	VU	IV	hoch (II.5)
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	LC	IV	mittel (III.6)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	VU	IV	sehr hoch (I.3)
Zweifarbflledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NE	IV	mittel (III.6)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	LC	IV	mittel (IV.8)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	LC	IV	mittel (III.7)
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	LC	IV	mittel (III.7)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NE	IV	hoch (II.5)
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	LC	IV	mittel (III.7)
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	CR	II,IV	sehr hoch (I.2)
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	VU	IV	hoch (II.4)
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NT	IV	mittel (III.7)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	LC	IV	mittel (III.7)
Kleines Mausohr	<i>Myotis blythii</i>	CR	II,IV	sehr hoch (I.2)
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	LC	II,IV	hoch (II.5)
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	VU	IV	hoch (II.5)
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	VU	II,IV	hoch (II.4)
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	VU	IV	hoch (II.4)
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	LC	IV	mittel (III.7)

### Wirkungen

Anthropogene Geräusche beeinflussen Fledermäuse, indem sie deren Verhalten verändern, den Jagderfolg mindern und sich vermutlich negativ auf die Gesundheit auswirken

(LUO ET AL. 2015, SIEMERS & SCHAUB 2011, JONES 2008, SONG ET AL. 2020). Demzufolge kann nächtlicher Baulärm die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten beeinträchtigen.

Außerdem übt der Betrieb von Windkraftanlagen eine Scheuchwirkung auf Fledermäuse, insbesondere auf Arten der Gattungen *Myotis*, *Plecotus*, *Nyctalus*, *Eptesicus* und *Vespertilio*, aus. Diese Effekte sind möglicherweise teilweise auf Lärmemissionen zurückzuführen (REUSCH ET AL. 2023, TOLVANEN ET AL. 2023). Durch den Betrieb der Windkraftanlagen kommt es dadurch zur Entwertung von Lebensräumen dieser Fledermausarten (REUSCH ET AL. 2022). Da sich im Bereich der Anlagenstandorte (200 m Puffer) gemäß Anlage 36 potenzielle Fledermausquartiere befinden und damit eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsquartieren nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Eingriffsausmaß für alle baumbewohnenden Fledermausarten als mittel erachtet. Für Gebäude bewohnende Fledermausarten wird das Eingriffsausmaß als gering beurteilt (Tab. 2), da sich keine geeigneten Gebäude in direkter Nähe der Windkraftanlagen befinden. Die Begrifflichkeiten sind von Tabelle 17-1 aus BERNOTAT & DIERSCHKE (2021A) übernommen.

Tab. 2: Eingriffsausmaß und -erheblichkeit der festgestellten Fledermausarten für den Risikofaktor 30.

Fledermausart	Wiss. Artname	RLÖ	FFH	Sensibilität	Eingriffsausmaß	Eingriffserheblichkeit
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NE	IV	mittel (III.7)	mittel	mäßig
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	VU	IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	LC	IV	mittel (III.6)	gering	gering
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	VU	IV	sehr hoch (I.3)	gering	mäßig
Zweifarbflledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NE	IV	mittel (III.6)	gering	gering
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	LC	IV	mittel (IV.8)	gering	gering
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	LC	IV	mittel (III.7)	mittel	mäßig
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	gering	gering
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NE	IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	gering	gering
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus</i>	CR	II,IV	sehr hoch (I.2)	gering	mäßig

Fledermausart	Wiss. Artname	RLÖ	FFH	Sensibilität	Eingriffs- ausmaß	Eingriffs- erheblichkeit
	<i>ferrumequinum</i>					
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	gering	gering
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	VU	IV	hoch (II.4)	gering	gering
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NT	IV	mittel (III.7)	gering	gering
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	mittel	mäßig
Kleines Mausohr	<i>Myotis blythii</i>	CR	II,IV	sehr hoch (I.2)	gering	mäßig
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	LC	II,IV	hoch (II.5)	gering	gering
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	gering	gering
Bechstein- fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	VU	II,IV	hoch (II.4)	mittel	hoch
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	VU	IV	hoch (II.4)	gering	gering
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	LC	IV	mittel (III.7)	mittel	mäßig

Die Auswirkungen des nächtlichen Baulärms werden durch die Maßnahme TIER\_NATSCH\_VMI\_BAU\_13 (Nächtliche Bauzeitbeschränkungen) minimiert. Die Lebensraumentwertung durch die von Windkraftanlagen verursachte Scheuchwirkung wird durch ergänzende Auflagen ausgeglichen, die unter Risikofaktor 32 behandelt werden.

**Unter Einbezug der projektimmanenten Maßnahmen und der unter Risikofaktor 32 ausgeführten Auflagen verbleibt das Schutzgut Fledermäuse betreffend der Einwirkung durch Lärmimmissionen mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.**

## Vögel

### *Ist-Situation*

Zur Bewertung der Sensibilitätseinstufung siehe Risikofaktor 33.

### *Wirkungen*

Im gegenständlichen Gutachten werden Lärmimmissionen als Einwirkungen von Schall auf einen Empfänger, insbesondere von Geräuschen, die durch menschliche Tätigkeiten erzeugt werden und sich im Umweltbereich ausbreiten, definiert.

Während der Bauphase betreffen Lärmimmissionen, die im Zuge der Bauarbeiten temporär entstehen, vor allem Vögel im Nahbereich der vom Vorhaben betroffenen Flächen. Derartige Lärmimmissionen können – ebenso wie visuelle Störreize – über die Dauer der Bauarbeiten punktuelle Störwirkungen auf Vogelarten im Umkreis der von den Bauarbeiten betroffenen Flächen ausüben (GARCIA ET AL. 2015). Im gegenständlichen Untersuchungsraum sind von den Lärmimmissionen während der Bauarbeiten vor allem Brutvogelarten der offenen bzw. halboffenen Kulturlandschaft betroffen. Da Lärmimmissionen während der Bauphase allerdings nur punktuell und temporär auftreten, kommt es – wenn überhaupt – lediglich zu kleinflächigen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen von Lebensräumen. Bestandsverluste sind bei den nachgewiesenen Brutvogelarten überwiegend nicht zu erwarten, allenfalls ein Einfluss auf die Raumnutzung.

Während der Betriebsphase entstehen Lärmimmissionen beispielsweise durch Nutzung des im Zuge der Windparkerrichtung ausgebauten bzw. neu entstandenen Wegenetzes, v.a. in Gebieten in denen zuvor nur wenig menschliche Störung stattfand, ebenso wie durch windparkinduzierte Schallimmissionen während des Betriebs der WKA (POWLESLAND 2009, MARQUES ET AL. 2021, TOLVANEN ET AL. 2023). Lärmimmissionen können – ebenso wie visuelle Störreize – Störwirkungen auf Vogelarten im Umkreis der vom Vorhaben betroffenen Flächen ausüben (TAUBMANN ET AL. 2021, TOLVANEN ET AL. 2023). Vergleicht man die in Studien ermittelten Mindestabstände, die Vogelarten aufgrund der Störwirkung zu WKA einhalten, zeigt sich sowohl innerhalb der Arten als auch zwischen den Arten sehr große Streuung in den Daten (HÖTKER ET AL. 2005). Gemäß zusammenfassender Darstellung in HÖTKER ET AL. 2005 halten Singvögel nur ausnahmsweise Abstände von mehr als 200 m zu den WKA ein, während TOLVANEN ET AL. (2023) den Median der Störwirkung bei Singvögeln mit 500 m beziffern. Innerhalb dieser Distanz zeigen sich je nach zugrunde liegender Untersuchung geringere Vogeldichten, Brutbestände bzw. Gelegedichten. Vergleicht man die Störwirkung von WKA während der Brutzeit mit Zeiten außerhalb der Brutsaison, zeigen sich während der Brutzeit geringere Mindestabstände, lediglich einige Watvogelarten meiden die Nähe zu WKA zu allen Zeiten (HÖTKER ET AL. 2005). Daneben gibt es auch Studien, die keinerlei Effekte von WKA auf die räumliche Verteilung von Vögeln nachweisen konnten (HÖTKER ET AL. 2005, POWLESLAND 2009, MARQUES ET AL. 2021, TOLVANEN ET AL. 2023).

Durch das geplante Vorhaben ist von einer lediglich geringen Steigerung in der Nutzung des Wegenetzes und einer damit verbundenen erhöhten Lärmimmission gegenüber dem IST-Zustand auszugehen. Das durch das Vorhaben beanspruchte Wegenetz ist bereits

jetzt überwiegend gut ausgebaut, lediglich in geringem Umfang werden über die Bauphase hinaus dauerhaft Wege neu angelegt. Von Lärmimmissionen während der Betriebsphase sind im gegenständlichen Untersuchungsraum vor allem bodengebundene Vogelarten der offenen Kulturlandschaft im unmittelbaren Umfeld der geplanten Windkraftanlagen betroffen. Allerdings stehen nur jeweils kleine Bereiche potenzieller Lebensräume unter dem Einfluss des geplanten Vorhabens.

**Das Schutzgut Vögel verbleibt hinsichtlich Lärmeinwirkungen mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.**



### **Risikofaktor 31:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Schattenwurf

### **Fragestellungen:**

1. Wird die biologische Vielfalt durch den Schattenwurf beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Das Schutzgut Vögel wird durch Schattenwurf und andere optisch bedingte Störwirkungen im unmittelbaren Umkreis der WKA beeinflusst. Aufgrund der Lage der geplanten WKA-Standorte betrifft das vor allem Brutvogelarten der offenen Kulturlandschaft. Allerdings stehen nur jeweils kleine Bereiche potenzieller Lebensräume unter dem Einfluss des geplanten Vorhabens. Für das Schutzgut Vögel bestehen damit während der Betriebsphase nur geringe Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und andere optisch bedingte Störwirkungen.

2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Hinsichtlich Schattenwurf werden für das Schutzgut Vögel keine Maßnahmen vorgeschlagen.

3. Welche zusätzlichen/anderen Auflagen werden vorgeschlagen?

Für das Schutzgut Vögel bestehen während der Betriebsphase nur geringe Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und andere optisch bedingte Störwirkungen. Es sind keine Auflagen erforderlich.

### **Befund:**

#### Vögel

In der UVE-Einlage D.03.07 *Biologische Vielfalt* der Einreichunterlagen wird auf den Risikofaktor Schattenwurf während der Betriebsphase nicht eingegangen. Das Ausmaß der Wirkung des Risikofaktors wird nicht beurteilt.

## **Gutachten:**

### Vögel

#### *Ist-Situation*

Zur Bewertung der Sensibilitätseinstufung siehe Risikofaktor 33.

#### *Wirkungen*

Die Türme der WKA und die sich drehenden Rotorblätter können ebenso wie der Schattenwurf, der bei direkter Sonneneinstrahlung auf die Windkraftanlage entsteht, visuelle Störreize für Vögel im Umkreis der Windkraftanlagen bedeuten. Optische Störreize gemeinsam mit Lärmimmissionen, die ebenfalls während des Betriebs von WKA entstehen, können im Umkreis der WKA Störwirkungen auf Vögel verursachen (DREWITT & LANGSTON 2006, MARQUES ET AL. 2021, TAUBMANN ET AL. 2021, TOLVANEN ET AL. 2023).

Gemäß der UVE-Einlage B.01.01 *Vorhabensbeschreibung* werden 4 WKA mit einer Nabenhöhe von 119 m (+ 3 m Fundamentüberhöhung) und einem Rotordurchmesser von 162 m errichtet. Je höher die Türme der WKA, desto weniger negative Effekte zeigen sich auf die Brutvogelabundanz im Umkreis der WKA. Allerdings zeigt sich gleichzeitig auch, dass die Länge der Rotorblätter negativ mit den Brutvogelabundanz korreliert sein kann (MIAO ET AL. 2019). Da Veränderungen der Brutvogelabundanz im Zuge der Errichtung von WKA je nach Art unterschiedlich ausfallen können (MIAO ET AL. 2019), sind Auswirkungen immer auch einzelfallspezifisch und unter Berücksichtigung der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten abzuschätzen (DREWITT & LANGSTON 2006).

Im gegenständlichen Untersuchungsraum sind von den optisch bedingten Störwirkungen im unmittelbaren Umkreis der WKA während der Betriebsphase vor allem Brutvogelarten der offenen Kulturlandschaft betroffen. Es stehen nur jeweils kleine Bereiche potenzieller Lebensräume unter dem Einfluss des geplanten Vorhabens.

**Das Schutzgut Vögel verbleibt hinsichtlich Schattenwurf und anderer optischer Störwirkungen mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.**

### **Risikofaktor 32:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

### **Fragestellungen:**

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Ja, durch das Vorhaben werden wertvolle Flächen durch Flächeninanspruchnahme ohne Berücksichtigung von Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektweberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen temporär oder dauerhaft zerstört.

2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

- a) Werden das Kleinklima und/oder die Oberflächenform maßgeblich gestört?

Durch das Vorhaben werden weder Kleinklima noch Oberflächenform maßgeblich gestört.

- b) Werden der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit von Vögeln, Fledermäusen Amphibien, und Säugetiere (Ziesel, Feldhamster und Ährenmaus) sowie wertgebenden Biotoptypen mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten werden ohne Berücksichtigung von Maßnahmen gemäß der Maßnahmenliste der Projektwerberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet.

- c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Ja, der Lebensraum von Fledermäusen sowie weiterer Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensraumtypen wird maßgeblich beeinträchtigt.

d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt wird durch das Vorhaben nicht maßgeblich gestört.

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP)

Das Vorhaben befindet sich 1,8 km vom Europaschutzgebiet „Donau-Auen östlich von Wien“ entfernt, 4,1 km vom Europaschutzgebiet „Feuchte Ebene – Leithaaunen“ und 4,4 km vom Europaschutzgebiet „Burgenländische Leithaaunen“. Gemeinsam mit den bestehenden und in Planung befindlichen Anlagen ist eine Beeinträchtigung der als Schutzgüter gelisteten Fledermausarten durch das Projekt nicht auszuschließen.

4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Durch das Vorhaben werden die Verbotstatbestände betreffend absichtliches Töten (inkl. Kollisionsrisiko), absichtliche Störung bzw. Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten verwirklicht. Dies betrifft vor allem die Schutzgüter Fledermäuse, Vögel sowie Amphibien und Säugetiere. Details zum Verbotstatbestand Töten beim Schutzgut Fledermäuse und Vögel siehe Risikofaktor 33.

5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Die von der NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten *Salvia austriaca*, *Crepis setosa* und *Sinapis alba* wurden festgestellt und werden durch das Bauvorhaben beansprucht.

6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?  
Die von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen gemäß der Einreichunterlagen sind teilweise nicht spezifisch genug bzw. ausreichend, um die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.
7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?  
Die von der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht ausreichend, um die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.
8. Welche zusätzlichen/anderen Auflagen werden vorgeschlagen?  
Für das Schutzgut Säugetiere, Vögel, Fledermäuse, Amphibien sowie wertgebende Biotoptypen werden neue Auflagen vorgeschlagen bzw. die in den Einreichunterlagen vorgesehenen Maßnahmen adaptiert.

**Allfällige Fragen zur Artenschutzprüfung:**

Fauna:

1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?  
Durch das Vorhaben sind unionsrechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten betroffen, die unionsrechtlich geschützten Arten Ziesel und Feldhamster sowie die Ährenmaus. Weiters kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die unionsrechtlich geschützte Art Wechselkröte betroffen ist.
2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?  
Durch das Vorhaben werden ohne Berücksichtigung von Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektweberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen unionsrechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten und unionsrechtlich geschützte Säugetiere in einem Ausmaß getötet, das über das allgemeine Lebensrisiko hinaus geht.
3. Ist die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten?  
Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermausarten, von boden- und gehölzbrütenden Vogelarten der offenen Kulturlandschaft sowie auch Habitats unionsrechtlich geschützter Arten wie Ziesel und Feldhamster und gefährdeten Arten wie der Ährenmaus ohne Berücksichtigung von

Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektweberin und ohne zusätzlich vorgeschlagener Auflagen beschädigt oder vernichtet.

4. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Ja, es sind funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen und es werden zusätzliche Maßnahmen ergänzt.

5. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektweberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen wird es zu keiner Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu keiner Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen.

6. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (z.B. Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektweberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen wird es zu keiner Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu keiner Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen.

7. Ist die absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen innerhalb des gegenständlichen Vorhabens?

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektweberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen wird es zu keiner Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu keiner Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen.

8. Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, trotz Verwirklichung des Vorhabens, in einem günstigen Erhaltungszustand?

Der Erhaltungszustand allfällig betroffener Arten verändert sich denklogisch nicht, da kein naturschutzfachlich relevanter Tatbestand eintritt.

Flora:

1. Welche geschützten Pflanzenarten sind betroffen?

Die von der NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten *Salvia austriaca*, *Crepis setosa* und *Sinapis alba* wurden festgestellt.

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen von geschützten Pflanzenarten vernichtet zu werden erhöht?

Ja, das Risiko wird erhöht.

3. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Für *Salvia austriaca* sind Maßnahmen vorgeschlagen. Für *Crepis setosa* und *Sinapis alba* wurden Auflagen ergänzt.

4. Wie wird deren Wirksamkeit aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektweberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen wird es zu keiner Verminderung der Überlebenschance von *Salvia austriaca*, *Crepis setosa* und *Sinapis alba* kommen.

#### **Allfällige Fragen zur NVP:**

1. Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich?

Ohne Maßnahmen ist das Projekt nicht mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete vereinbar, da Schutzgüter der Europaschutzgebiete direkt betroffen sind.

2. Inwieweit werden die Integrität des Gebietes (das Gebiet als solches) beeinträchtigt?

Durch das Projekt können die Europaschutzgebiete „Donau-Auen östlich von Wien“, „Feuchte Ebene – Leithaaunen“ und „Burgenländische Leithaaunen“ beeinträchtigt werden.

3. Ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet?

Ohne Maßnahmen ist dies nicht ausreichend gewährleistet.

4. Wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen?

Siehe Antworten zu den Fragen 2 und 3.

5. Werden etwaige Entwicklungsflächen, welche für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich sind, beeinträchtigt?

Nein, es werden keine Entwicklungsflächen beeinträchtigt.

6. Wie wird die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegro-raler Maßnahmen (Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen) bewertet?

Die Wirksamkeit ist nicht ausreichend.

7. Ist die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unter Einbeziehung der projektintegro-ralen Maßnahmen weiterhin möglich?

Unter Berücksichtigung kumulativer Effekte durch bestehende Anlagen erscheint die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unwahrscheinlich. Die Implementierung von zusätzlich vorgeschlagener Auflagen ermöglicht allerdings die Erreichung der Erhaltungsziele.

### **Befund:**

#### Pflanzen und Lebensräume

Insgesamt wurden gem. UVE-Einlage D.03.07 *Biologische Vielfalt* 35 Biotoptypen und Biotopkomplexe im Untersuchungsraum festgestellt, die gering, mäßig oder hoch sensibel eingestuft wurden.

In der Bauphase erfolgt die temporäre Inanspruchnahme von Flächen für die Errichtung von Kranstellplätzen für den Aufbau der Windenergieanlagen sowie für weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen, einschließlich Logistikflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baucontainern.

Der temporäre Neubau von Wegen umfasst möglichst kurz gehaltene Zuwegungen und Trompeten vom bestehenden Wegenetz zu den Anlageflächen. Gem. UVE-Einlage D.03.07 kommt es zu einer temporären Beanspruchung von Lebensräumen in der Größe von 85.300 m<sup>2</sup>.

Für diese Flächen werden beim Bau der Anlagen neben intensiv bewirtschaftetem Acker auch artenarme und artenreiche Ackerbrachen, ruderaler Ackerrain, Ruderalfluren frischer und trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, Windschutzstreifen, thermophiler



bodensaurer Eichenmischwald auf Lockersediment sowie unbefestigte Freiflächen und Straßen temporär beansprucht.

Die Kabeltrasse wird überwiegend mittels Kabelpflug verlegt. Dabei wird der Boden mittels eines Pflugs aufgebrochen, das Kabel eingelegt und die Pflugrille anschließend wieder geschlossen. Dies bedingt einen temporären Eingriff in die bestehenden Biotopstrukturen. In Folge dessen kommt es zu einer temporären Beanspruchung von 67.000 m<sup>2</sup>. Bei Querungen von Fließgewässern und befestigten Straßen erfolgt die Verlegung mittels Spülbohrung. Für diese Flächen werden beim Bau der Anlagen Ruderalfluren frischer Standorte mit geschlossener Vegetation, Ruderalfluren trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, Süßwasser-Großröhrichte an Stillgewässern und Landröhrichten, naturferne Hecken, Windschutzstreifen, intensiv genutzte Obstbaumbestände, junge Laubbaumaufforstungen, Sport-, Park- und Gartenrasen sowie unbefestigte und befestigte Straßen beansprucht.

Der Flächenverbrauch in der Betriebsphase stellt eine permanente Beanspruchung durch Fundament- und Kranstellflächen sowie durch Zuwegungen dar. Dauerhafte Beanspruchung entstehen vor allem durch den dauerhaften Ausbau von unbefestigten Wegen bzw. auch linearen Ruderalfluren. Insgesamt kommt es zu einer permanenten Beanspruchung von 30.120 m<sup>2</sup>.

Im Rahmen der geplanten Maßnahme werden dauerhaft intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, artenarme und artenreiche Ackerbrachen, ruderal geprägte Ackerränder sowie Ruderalfluren frischer und trockener Standorte mit geschlossener Vegetation beansprucht. Darüber hinaus sind dauerhaft Einzelbusch- und Strauchgruppen, Strauchhecken, Laub- und Obstbäume, thermophiler bodensaurer Eichenmischwald auf Lockersediment, Robienbestände sowie unbefestigte Straßen von der permanenten Inanspruchnahme betroffen.

Der Flächenverlust für Biotoptypen und Biotopkomplexe, der in der Bau- und Betriebsphase gemäß UVE-Einlage D.03.07 zumindest „mäßig“ oder „hoch“ erheblich eingestuft wird, beträgt insgesamt rund 1,46 ha.

Im Detail kommt es in der Bau- und Betriebsphase gemäß den Einreichunterlagen zu einem Flächenverlust für mäßig eingestufte Biotoptypen im Ausmaß von rd. 1,35 ha (temporär ca. 0,41 ha, permanent ca. 0,94 ha). Im Rahmen der temporären Beanspruchung sind artenreiche Ackerbrachen, Ackerraine, Ruderalfluren, der Randbereich eines Eichenwaldes sowie unbefestigte Straßen betroffen. Die permanente Beanspruchung betrifft vorrangig den Biotoptyp Unbefestigte Straße (rd. 0,92 ha); kleinflächig sind zudem

Ruderalfluren, Ackerraine, artenreiche Brachen, Offenlandgehölze sowie der Randbereich eines Eichenwaldes betroffen.

Bei den hoch sensibel eingestuften Biotoptypen handelt es sich einerseits um Einzelbäume und einen Obstbaum und den thermophilen bodensaure Eichenmischwälder auf Lockersediment (temporär 100 m<sup>2</sup>). Zusätzlich sind 0,11 ha unbefestigte Straße als hoch sensibel eingestuft, aufgrund des Vorkommens von *Salvia austriaca*.

Im Untersuchungsgebiet wurden Rote Liste Pflanzenarten festgestellt (Tab. 3).

Tab. 3: Vom Vorhaben betroffene geschützte und gefährdete Pflanzentaxa mit Gefährdungsstatus nach RLÖ (SCHRATT-EHRENDORFER ET AL. 2022).

Taxa	Gefährdung gem. Rote Liste		NÖ Artenschutz VO		Beanspruchung		
	Ö	Pann	pflück-gefährdet	geschützt	permanent	temporär	Kabel- trasse
<i>Aegonychon purpureocaeruleum</i>	NT	NT			x	x	
<i>Alopecurus pratensis</i>	LC	NT				x	
<i>Anthriscus caucalis</i>	NT	NT				x	
<i>Astragalus onobrychis</i>	NT	NT			x	x	x
<i>Camelina microcarpa</i>	NT	NT			x	x	x
<i>Carlina vulgaris</i>	LC	NT					x
<i>Centaurea scabiosa subsp. scabiosa</i>	LC	NT			x		x
<i>Crepis setosa</i>	LC	LC		x	x	x	x
<i>Eryngium campestre</i>	NT	NT			x	x	x
<i>Euphorbia cf. virgata s.str.</i>	NT	NT					x
<i>Euphorbia exigua</i>	NT	NT			x	x	
<i>Fragaria viridis</i>	NT	NT					x
<i>Fraxinus excelsior</i>	NT	NT			x	x	x
<i>Lolium pratense s.st</i>	LC	NT					x
<i>Melica transsilvanica</i>	NT	NT					x
<i>Nepeta cataria</i>	NT	NT			x		
<i>Ornithogalum umbellatum subagg.</i>	NT	NT				x	
<i>Orobanche gracilis</i>	NT	NT					x
<i>Pimpinella major</i>	LC	NT					x
<i>Salvia austriaca</i>	EN	EN		x	x		
<i>Trifolium ochroleucon</i>	VU	EN					x

## Insekten

An den Erhebungsterminen wurden insgesamt 29 Tagfalterarten nachgewiesen. Bei den dokumentierten Arten handelt es sich überwiegend um häufige und weit verbreitete Arten sowie um typische Vertreter der Tagfalterfauna des pannonischen Raums, darunter auch wärmeliebende und wandernde Arten.

Nachgewiesen wurden unter anderem der Alexis-Bläuling (*Glaucopsyche alexis*), der Himmelblaue Bläuling (*Lysandra bellargus*) sowie der Karstweißling (*Pieris manni*). Zwei dieser drei Arten sind in der Roten Liste Österreichs (2005) einer Gefährdungskategorie (VU, EN oder CR) zugeordnet (Tab. 4).

Tab. 4: Häufigkeitsklassen der Vorkommensdichten: s = selten = 1-3 Tiere, mh = mäßig häufig = 4-10 Tiere, h = häufig = 11-30 Tiere, sh = sehr häufig > 30 Tiere; Insektenlebensräume: 1 = Ackerflächen, 2 = Ackerraine, Saumstrukturen & unbefestigte Wege, 3 = Brachen, Blühstreifen & Wiesen, 4 = Feuchthabitate (Drainagen, Gräben, Kanäle, Stillgewässer) und deren Begleitvegetation, 5 = Gehölzstrukturen/Wälder.

Deutscher Artnamen	Wiss. Name	Rote Liste Ö (2005)	Rote Liste NÖ (1999)	Artenschutz VO NÖ (2022)	FFH-RL	Häufigkeit	Insekten- lebensräume				
							1	2	3	4	5
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	LC				s		x			
Landkärtchen	<i>Araschnia levana</i>	LC				s		x			x
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	LC				s		x	x	x	x
Kleiner Sonnen- röschen- Bläuling	<i>Aricia agestis</i>	NT				mh		x	x		
Weißer Waldportier	<i>Brintesia circe</i>	LC				mh		x	x		x
Malven- Dickkopffalter	<i>Carcharodus alceae</i>	NT	3!	X		s		x	x		
Faulbaum- Bläuling	<i>Celastrina argiolus</i>	LC				s			x		x
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	LC				h		x	x		
Wander-Gelbling	<i>Colias croceus</i>	NE				s	x				

Deutscher Artnamen	Wiss. Name	Rote Liste Ö (2005)	Rote Liste NÖ (1999)	Artenschutz VO NÖ (2022)	FFH-RL	Häufigkeit	Insekten- lebensräume					
							1	2	3	4	5	
Artkomplex Weißklee-/ Hufeisenklee-/ Wander-Gelbling	<i>Colias hyale/ al- facariensis/ crocea</i>	LC/NT/NE	-/3/-	X		s	x	x	x			
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	LC				s	x	x	x			x
Kleiner Perlmutterfalter	<i>Issoria lathonia</i>	LC				mh	x	x	x			
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	LC				s			x			
Himmelblauer Bläuling	<i>Lysandra bellargus</i>	NT	3	X		s			x			
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	LC				sh	x	x	x	x	x	
Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>	LC				sh	x	x	x	x		
Rostfarbiger Dickkopffalter	<i>Ochlodes sylvanus</i>	LC				mh		x				x
Großer Kohl-Weißling	<i>Pieris brassicae</i>	LC				s		x	x			x
Karst-Weißling	<i>Pieris mannii</i>	EN	5!	X		mh		x	x			x
Grünader- Weißling	<i>Pieris napi</i>	LC		X		sh		x	x	x	x	
Kleiner Kohl-Weißling	<i>Pieris rapae</i>	LC				sh	x	x	x	x		
Hauhechel- Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	LC				h	x	x	x	x		
Östlicher Reseda-Weißling	<i>Pontia edusa</i>	LC				h	x	x	x			
Schwarzkolbiger Braun- Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	LC				mh		x	x	x		
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	LC				s		x	x	x	x	
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	LC				s						x
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	NE				h	x	x	x			

Deutscher Artname	Wiss. Name	Rote Liste Ö (2005)	Rote Liste NÖ (1999)	Artenschutz VO NÖ (2022)	FFH-RL	Häufigkeit	Insekten- lebensräume				
							1	2	3	4	5
Alexis-Bläuling	<i>Glaucopsyche alexis</i>	VU	3	X		s			x		
Argus-Bläuling	<i>Plebejus argus</i>	NT				s			x		

An den Erhebungsterminen wurden insgesamt 31 Heuschreckenarten nachgewiesen. Sechs dieser Arten sind in einer der drei Gefährdungskategorien (VU, EN, CR) der Österreichischen Roten Liste (2005) geführt. Darüber hinaus sind 13 Arten in der Roten Liste Niederösterreich (1997) sowie fünf Arten in der Artenschutzverordnung Niederösterreich (2022) verzeichnet.

Die nachgewiesene Heuschreckenfauna der Untersuchungsflächen umfasst sowohl weit verbreitete, ökologisch tolerante Arten als auch im Osten Österreichs verbreitete Arten, die in unterschiedlichen Lebensraumtypen von trockenen bis feuchten Standorten vorkommen.

Im Untersuchungsraum wurden unter anderem folgende Arten festgestellt: Kleine Beißschrecke (*Tessellana veyseli*), Südliche Beißschrecke (*Platycleis affinis*), Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) und Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*) als Vertreter trockener Standorte sowie Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus fuscus*), Große Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) und Weißrandiger Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*) als Arten feuchterer Lebensräume.

Tab. 5: Die Vorkommensdichte jeder Art wurde mit einem halbquantitativen Schlüssel bewertet: 1 - vereinzelt, 2 - zerstreut, 3 - mäßig häufig, 4 - häufig, wobei die Relation der einzelnen Bewertungen etwa 1:3:10:30 Individuen entsprechen sollte. Insektenlebensräume: 1 = Ackerflächen, 2 = Ackerraine, Saumstrukturen & unbefestigte Wege, 3 = Brachen, Blühstreifen & Wiesen, 4 = Feuchthabitate (Drainagen, Gräben, Kanäle, Stillgewässer) und deren Begleitvegetation, 5 = Gehölzstrukturen / Wälder.

Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste Ö (2005)	Rote Liste NÖ (1999)	Artenschutz- VO NÖ (2022)	FFH-RL	Häufigkeit	Insekten- lebensräume				
							1	2	3	4	5
Zweifarbige Beißschrecke	<i>Bicolorana bicolor</i>	NT				mh	x	x	x		
Italienische Schönschrecke	<i>Calliptamus italicus</i>	VU	3	X		h	x	x	x		x

Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste Ö (2005)	Rote Liste NÖ (1999)	Artenschutz- VO NÖ (2022)	FFH-RL	Häufigkeit	Insekten- lebensräume				
							1	2	3	4	5
Weißrandiger Grashüpfer	<i>Chorthippus albomarginatus</i>	NT	3			z		x		x	
Feldgrashüpfer	<i>Chorthippus apricarius</i>	LC				mh		x	x		
Nachtigall- Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	LC				h		x	x	x	x
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	LC				h	x	x	x		x
Wiesengrashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	LC				h		x	x	x	
Verkannter Grashüpfer	<i>Chorthippus mollis</i>	NT				h	x	x	x		x
Große Goldschrecke	<i>Chrysochraon dispar</i>	NT				z		x	x	x	
Langflügelige Schwertschrecke	<i>Conocephalus fuscus</i>	NT	4			z				x	
Warzenbeißer	<i>Decticus verrucivorus</i>	NT	3	X		v			x		
Dickkopf-Grashüpfer	<i>Euchorthippus declivus</i>	LC				h		x	x		
Südliche Grille	<i>Eumodicogryllus bordigalensis</i>	DD	6			v	x				
Maulwurfsgrille	<i>Gryllotalpa gryllotalpa</i>	NT	3			v				x	
Feldgrille	<i>Gryllus campestris</i>	LC				z	x				
Gestreifte Zartschrecke	<i>Leptophyes albovittata</i>	NT				mh		x	x		
Punktierte Zartschrecke	<i>Leptophyes punctatissima</i>	VU	6			v					x
Südliche Eichenschrecke	<i>Meconema meridionale</i>	NT				v		x			x
Weinhähnchen	<i>Oecanthus pellucens</i>	LC				z		x	x		x
Blauflügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulescens</i>	NT				z	x	x	x		
Gemeine Sichelschrecke	<i>Phaneroptera falcata</i>	LC				z					x
Gewöhnliche Strauschschrecke	<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	LC				z		x			x
Südliche Beißschrecke	<i>Platycleis affinis</i>	EN	1	X		v		x			
Graue Beißschrecke	<i>Platycleis albopunctata grisea</i>	NT	4			z		x	x		
Gemeiner Grashüpfer	<i>Pseudochorthippus parallelus</i>	LC				h	x	x	x	x	x
Roesels Beißschrecke	<i>Roeseliana roeselii</i>	LC				mh	x	x	x	x	
Große Schiefkopfschrecke	<i>Ruspolia nitidula</i>	NT	2			z		x	x	x	

Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste Ö (2005)	Rote Liste NÖ (1999)	Artenschutz- VO NÖ (2022)	FFH-RL	Häufigkeit	Insekten- lebensräume				
							1	2	3	4	5
Blaüflügelige Sandschrecke	<i>Sphingonotus caeruleans</i>	EN	2	X		v		x			
Kleine Beißschrecke	<i>Tessellana veyseli</i>	EN	1	X		mh		x	x		
Östliches Heupferd	<i>Tettigonia caudata</i>	VU	4			v	x			x	
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	LC				mh	x	x	x	x	x

Im Zuge der Erhebungen wurde am 18.08.2023 in mehreren trocken-lückigen Saumstrukturen im Bereich der geplanten Zu- und Ableitung die in Österreich vorkommende Fangschrecke, die Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*), festgestellt. Die Art ist in der Roten Liste Niederösterreich (1997) sowie in der Artenschutzverordnung Niederösterreich (2022) angeführt.

Gemäß den Einreichunterlagen werden zwei Insektenlebensräume als mäßig und zwei als hoch bewertet (Tab. 6).

Tab. 6: Naturschutzfachliche Bedeutung der Insektenlebensräume im Untersuchungsraum.

Nr.	Insektenlebensraum	Sensibilität			
		Tagfalter	Heuschrecken	Gottesanbeterin	Gesamt
1	Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen	Gering	Gering	Keine	Gering
2	Ackerraine, Saumstrukturen & unbefestigte Wege	Mäßig	Hoch	Gering	Hoch
3	Brachen, Blühstreifen & Wiesen	Mäßig	Hoch	Gering	Hoch
4	Feuchthabitate (Drainagen, Gräben, Kanäle, Stillgewässer) und deren Begleitvegetation	Gering	Mäßig	Keine	Mäßig
5	Gehölzstrukturen & Wälder	Mäßig	Mäßig	Keine	Mäßig

### Amphibien und Reptilien

Das Projektgebiet befindet sich in einer intensiv genutzten Ackerlandschaft, die stellenweise durch Windschutzstreifen, kleinere Gehölzbestände sowie teils feuchte bis wechselfeuchte Saumstrukturen gegliedert ist. Ein Großteil der geplanten WEA-Standorte liegt in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen.

Entlang der Zuwegungen befinden sich überwiegend bis zu etwa 1 m breite, stark beeinflusste Feld- bzw. Wegraine. Abschnittsweise schließen daran Ackerbrachen, Böschungen oder Heckenstrukturen an; vereinzelt sind kleinere Stillgewässer vorhanden. In den Bereichen von Waldrändern und Ruderalfluren bestehen potenzielle Lebensräume für Reptilien, insbesondere für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Im Untersuchungsgebiet sowie im angrenzenden Bereich (500 m um die Eingriffsflächen) wurden insgesamt 16 potenziell bedeutsamere Amphibien- und Reptilienlebensräume dokumentiert. In einem Großteil der wasserführenden Lebensräume konnten fünf Amphibienarten bzw. Artengruppen nachgewiesen werden. Trotz geeigneter Habitatstrukturen wurden im Rahmen der Erhebungen keine Zauneidechsen oder andere Reptilien festgestellt. Auf den unmittelbaren Eingriffsflächen gelangen keine Nachweise (Tab. 7).

Tab. 7: Ist-Zustandsliste der im Projektgebiet nachgewiesenen Amphibien 2023.

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RL Ö	RL NÖ	FFH-Anhang	Anmerkung
Wasserfrosch-Komplex	<i>Pelophylax sp.</i>	VU/NT	3/3	IV/V	Mehrere Nachweise nicht auf Artenniveau unterschieden in Kleingewässer Lebensraum Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 16
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	NT	3		Mehrere Nachweise im Kleingewässer im Lebensraum Nr. 7
Braunfrosch (Moorfrosch/Springfrosch)	<i>Rana arvalis/ Rana dalmatina</i>	VU/NT	2/3	IV/IV	Nachweis eines nicht näher bestimmbareren Braunfrosches an Wegrand nördlich von SD V 04
Wasserfrosch-Komplex	<i>Pelophylax sp.</i>	VU/NT	3/3	IV/V	Mehrere Nachweise nicht auf Artenniveau unterschieden in Kleingewässer Lebensraum Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 16
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	NT	3		Mehrere Nachweise im Kleingewässer im Lebensraum Nr. 7
Braunfrosch (Moorfrosch/Springfrosch)	<i>Rana arvalis/ Rana dalmatina</i>	VU/NT	2/3	IV/IV	Nachweis eines nicht näher bestimmbareren Braunfrosches an Wegrand nördlich von SD V 04

### Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Im Jahr 2023 wurde das Untersuchungsgebiet erstmals im Hinblick auf das Vorkommen von Säugetieren untersucht. Dabei erfolgten direkte und indirekte Nachweise durch flächige



ge und detaillierte Begehungen der Eingriffsflächen einschließlich der Kabeltrasse. Dokumentiert wurden Sichtbeobachtungen, Trittsiegel, Baue, Losungen sowie Totfunde (Tab. 8).

Nachdem im Jahr 2023 im Bereich der Eingriffsflächen vereinzelt Zieselbaue festgestellt wurden, wurde eine alternative Planung der Eingriffsflächen erarbeitet. Die neu vorgesehenen Eingriffsflächenabschnitte wurden im Jahr 2024 erneut detailliert begangen.

Die Erhebungen fanden innerhalb der Aktivitätsperiode von Ziesel (*Spermophilus citellus*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) außerhalb der Winterschlafphase an sonnigen Tagen statt (31. März 2023, 7. April 2023, 8. September 2023 und 17. Juni 2024).

Tab. 8: Im Rahmen der Säugererhebungen nachgewiesene Arten inkl. Gefährdung.

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Nachweis	RL Ö	IUCN-Red List (2020)	FFH-Anhang
Reh	<i>Capreolus capreolus</i>	Losung, Trittsiegel, Totfund, Sichtbeobachtung	LC	LC	
Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>	Sichtbeobachtung	NT	LC	
Ährenmaus	<i>Mus spicilegus</i>	Vorratshügel	EN	LC	
Europäisches Ziesel	<i>Spermophilus citellus</i>	Baue, Sichtbeobachtungen, akustische Nachweise	EN	EN	II, IV
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Baue	VU	CR	IV
Wildkaninchen	<i>Oryctolagus cuniculus</i>	Baue, Totfund	VU	NT	
Steppeniltis / Waldiltis	<i>Mustela eversmannii/putorius</i>	Illtisbau auf Ackerfläche	EN/NT	LC/LC	II/ V
Scherm Maus	<i>Arvicola terrestris</i>	Totfund	LC	LC	
Feldmaus	<i>Microtus arvalis</i>	Totfund	LC	LC	
Europäischer Dachs	<i>Meles meles</i>	Bau	LC	LC	
Rotfuchs	<i>Vulpes vulpes</i>	Fuchsbau	LC	LC	

Im Bereich unbefestigter Wege, Ackerrainen, Ruderalfluren und Weingärten wurden im gesamten Untersuchungsgebiet Vorkommen des Europäischen Ziesels (*Spermophilus citellus*) nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten überwiegend über Baueingänge, teilweise auch durch Sicht- und akustische Beobachtungen. Eine erhöhte Nachweisdichte wurde westlich von Höflein in Weingartenbereichen im weiteren Umfeld der Kabeltrasse festgestellt.

Entlang der nördlichen Zuwegung sowie im Bereich einer Zuwegungstropfete (temporärer Eingriff) bei der Anlage WEA SD V 04 wurden im September in kurzrasigen Ackerrainen und Ruderalfluren Ährenmaushügel dokumentiert. Darüber hinaus wurden im Bereich der Kabeltrasse vereinzelt Verdachtsbaue des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) festgestellt. Auf den Planungsflächen gelangen zudem Nachweise von Reh (*Capreolus capreolus*), Feldhase (*Lepus europaeus*) und Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*) in Form von Losungen, Sichtbeobachtungen und Trittsiegeln. Im erweiterten Untersuchungsgebiet wurden außerhalb der Eingriffsflächen und der definierten Lebensraumabgrenzungen ein Bau von Rotfuchs (*Vulpes vulpes*), ein Bau von Dachs (*Meles meles*) sowie ein weiterer Wildkaninchenbau festgestellt.

### Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden gemäß UVE-Einlage D.03.07 *Biologische Vielfalt* der Einreichunterlagen 22 Fledermausarten erfasst bzw. sind durch eine Literaturrecherche zu erwarten. Davon sind neun Arten bekannt dafür, zumindest zeitweise Bäume als Quartiere zu nutzen (Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Braunes Langohr). Es wurden gemäß UVE-Einlage D.03.07 insgesamt 36 Strukturen im Nahbereich der Anlagen festgestellt, die von diesen Arten als Fledermausquartiere genutzt werden können. Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH Richtlinie geführt und sind somit betreffend der Tötung und Störung sowie der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unionsrechtlich geschützt.

### Vögel

In der UVE-Einlage D.03.07 *Biologische Vielfalt* wird Flächenverlust im Kapitel 9.4. *Bewertung des Eingriffsmaßes und der Eingriffserheblichkeit*, Unterkapitel 9.4.1 *Bauphase* angeführt. Gemäß UVE-Einlage D.03.07 werden durch das Vorhaben im Zuge von Anlagenbau, Bau- und Lagerflächen, Wegeneubau oder -ertüchtigung Flächen im Ausmaß von knapp 11,65 ha in Anspruch genommen. Es wird angeführt, dass davon 8,53 ha temporär beansprucht werden, 3,12 ha werden dauerhaft beansprucht. In der UVE-Einlage D.03.07 wird betont, dass es auch bei temporär genutzten Flächen aufgrund von kleinflächigen Rodungen von Eichenwäldern und Windschutzgürteln zu einem länger andauernden Flächenverlust für Gehölz brütende Vogelarten kommen kann. Die Wirkungen des Risiko-

faktors Flächeninanspruchnahme isoliert von anderen, potenziellen Wirkfaktoren wird nicht konkret bewertet.

Die Eingriffsintensität des geplanten Vorhabens wird – unabhängig von einzelnen Wirkfaktoren – für windkraftrelevante Vogelarten und wertbestimmende Brutvogelarten getrennt für Bau- und Betriebsphase eingeschätzt. Bei Berücksichtigung etwaiger bewertungsrelevanter Vorhabensbestandteile wird die Eingriffsintensität und damit die Eingriffserheblichkeit für alle windkraftrelevante Vogelarten und wertbestimmende Vogelarten sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase als gering bewertet.

Als bewertungsrelevante Vorhabensbestandteile sind gemäß UVE-Einlage D.03.07 im Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme für das Schutzgut Vögel die Maßnahme TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_11 vorgesehen, die die Rodung und Entfernung von Feldgehölzen zum Schutz von Gehölz-brütenden Vogelarten und deren Brutstätten ausschließlich außerhalb der Brutzeit, zwischen Anfang September und Ende Februar, vorsieht. Die Maßnahme TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_12 sieht die Baufeldfreimachung der Kranstellflächen und Zuwegungen zu diesen (vom öffentlichen Wegenetz aus) sowie Abtragung des Oberbodens (vorbereitende Bauphase) außerhalb der Brutzeit – zwischen Anfang September und Ende Februar – vor. Alternativ dazu kann gemäß UVE-Einlage D.03.07 durch die Umweltbaubegleitung festgestellt werden, dass keine Bruten im Bereich der Eingriffsflächen vorliegen, in diesem Fall kann die Baufeldfreimachung zur Brutzeit erfolgen. Die Feststellung von Bruten auf den Eingriffsflächen erfolgt durch Brutvogelerhebungen auf den beanspruchten Flächen inkl. 25 m Puffer.

## **Gutachten:**

### Pflanzen und Lebensräume

#### *Ist-Situation*

Die Erhebungen und Beschreibungen der Biotoptypen sind fachlich schlüssig dargestellt und geben ein nachvollziehbares Bild über die Ausstattung des Untersuchungsraums mit wertgebenden Biotoptypen.

Die Sensibilitätseinstufung der Biotoptypen in der UVE-Einlage D.03.07 *Biologische Vielfalt* der Einreichunterlagen ist fachlich nachvollziehbar und korrekt.

#### *Wirkungen*

Gemäß Einreichprojekt werden die betroffenen Einzelbäume (Polygon-IDs 343, 345, 432) durch Abplankungen oder gleichwertige Schutzmaßnahmen gesichert, wodurch baube-

dingten Beschädigungen an Wurzelbereichen, Stämmen und Kronen vorgebeugt und der dauerhafte Erhalt der Gehölze sichergestellt wird. Darüber hinaus ist für die gesamte Bauphase eine Umweltbaubegleitung durch fachlich geeignete Personen vorgesehen, welche Eingriffsflächen vorab begeht und damit vermeidbare negative Auswirkungen auf Schutzgüter und deren Lebensräume – einschließlich artenschutzrechtlich relevanter Aspekte – frühzeitig erkennt und hintanhält. Beide Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht als ausreichend und zielführend zu bewerten (PFL\_NATSCH\_VME\_BAU\_03: Erhalt Einzelbäume, TIER/PFL\_NATSCH\_VMI\_BAU\_01: Umweltbaubegleitung).

Für den Flächenverlust an Biototypen und Biotopkomplexen, der in der Bau- und Betriebsphase gemäß UVE-Einlage D.03.07 als zumindest mäßig sensibel eingestuft werden (1,35 ha), sowie für die als hoch sensibel eingestufte Unbefestigte Straße (0,11 ha) sind laut Einreichunterlagen als Ausgleichsmaßnahmen 1,07 ha Brachelegung und 0,37 ha Rekultivierung sensibler Biotope vorgesehen. Die als hoch sensibel eingestufte Unbefestigte Straße soll demnach im Verhältnis 1:2 ausgeglichen werden, während für die übrigen betroffenen Biototypen einen 1:1-Ausgleich vorgesehen sind. Laut von der Projektwerberin vorgeschlagene Maßnahme sollen die Randbereiche der Kranstellflächen auf einer Breite von 2 m und einer Gesamtfläche von rund 1,07 ha als Brachen bewirtschaftet werden. Die Begrünung soll dabei durch Mahdgutübertragung, die flächige Ablagerung von Oberboden oder die zusätzliche Ansaat von REWISA-zertifiziertem Saatgut pannonschen Ursprungs erfolgen. Vorgesehen ist ein Mahdregime alle zwei Jahre unter Ausschluss von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

In der vorliegenden Form wird der Bewirtschaftungsmodus fachlich unzureichend beurteilt. Eine Mahd im Zweijahresrhythmus ist für eine Neuanlage auf geringwertigen, nährstoffreicheren Flächen nicht ausreichend. Aufgrund der auf solchen Standorten zu erwartenden hohen Wüchsigkeit werden konkurrenzstarke Gräser und Ruderalarten dominieren und die Etablierung einer artenreichen Vegetation verhindern. Ein regelmäßiger Nährstoffentzug durch häufigere Mahd ist daher gerade in der Entwicklungsphase essenziell, um den Nährstoffgehalt des Bodens schrittweise abzusenken und ein breiteres Artenspektrum zu fördern. Eine nur alle zwei Jahre stattfindende Mahd leistet diesen Entzug nicht in ausreichendem Maß, sodass ein funktionsfähiger Ersatz für die beanspruchten Offenlandlebensräume nicht hergestellt werden kann. Erforderlich ist daher die Festlegung eines extensiven, aber regelmäßigen Mahdregimes mit ein- bis zweimal jährlicher Mahd inklusive Abtransport des Mähguts sowie ein Verzicht auf Häckseln, außer im Randbereich

aufgrund von landwirtschaftlichen Gründen. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen, wobei einzelne Strauchgruppen in geringem Ausmaß belassen werden können.

Die gewählten Begrünungsmethoden sind grundsätzlich geeignet, erfordern jedoch eine fachkundige Steuerung der Artenzusammensetzung. Im Zuge des Bauprojekts werden Standorte von Arten beansprucht, die gemäß der NÖ Artenschutzverordnung unter Schutz stehen. Die Argumentation der Projektwerberin, für diese Arten sei kein Ausgleich erforderlich, da der Weiß-Senf (*Sinapis alba*) lediglich eingesät sei und der Borsten-Pippau (*Crepis setosa*) im Pannonikum weder als selten noch als gefährdet gelte (vgl. Schratz-Ehrendorfer et al. 2022), wird fachlich zurückgewiesen.

Sobald Pflanzen wie der Weiß-Senf auf Brachflächen außerhalb der aktiven landwirtschaftlichen Produktion wachsen, sind sie als Teil der wildwachsenden Flora einzustufen und unterliegen damit dem vollen Schutz der NÖ Artenschutzverordnung. Da zudem nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist, dass es sich ausschließlich um eine eingesäte Kulturpflanze handelt, kann der Schutzstatus der am Standort vorkommenden Population nicht aufgehoben werden.

Ebenso ist beim Borsten-Pippau der Rote-Liste-Status kein zulässiges Argument gegen dessen Schutzwürdigkeit. Die Aufnahme einer Art in die Artenschutzverordnung stellt eine bewusste, rechtsverbindliche Entscheidung des Verordnungsgebers dar, die unabhängig von der aktuellen Seltenheit oder Gefährdung am Einzelstandort greift. Um eine funktionsfähige standorttypische Offenlandvegetation wiederherzustellen, sind daher beide Arten zwingend in die Artengarnitur der Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen.

Die gezielte Einbringung dieser Arten ist für die Wiederherstellung einer standorttypischen Offenlandvegetation notwendig.

Während der vorgesehene Ausschluss von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beizubehalten ist, bedarf es ergänzender Festlegungen zur Sicherung der Maßnahmenqualität: Die Flächen sind für die gesamte Betriebsdauer zu erhalten, durch ein alle 5 Jahre stattfindendes fachliches Monitoring zu kontrollieren und von jeglichen jagdlichen Einrichtungen freizuhalten.

Hinsichtlich des räumlichen Umfangs und der Ausführung der Kompensationsmaßnahmen ist festzuhalten, dass die im Projektantrag vorgesehenen Flächenvorgaben einer fachlichen Differenzierung bedürfen: Bezüglich der Flächenanrechnung ist festzuhalten, dass technische Flächen wie Fundamente oder verfestigte Böschungen nicht als Ausgleichsflächen anrechenbar sind. Für den permanenten Flächenverlust ist zudem maßgeblich, dass

die Kompensation durch ökologische Neuanlagen erfolgt; die bloße Einbeziehung bereits bestehender, ökologisch wertvoller Flächen ist unzulässig, da hierdurch kein zusätzlicher Kompensationswert geschaffen wird.

Hinsichtlich der temporär beanspruchten Flächen wird die Auffassung der Projektwerberin, aufgrund eines hohen Regenerierungspotenzials der beanspruchten Flächen seien keine spezifischen Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich, fachlich zurückgewiesen. Eine bloße Selbstregeneration ohne aktive Steuerung garantiert keine zeitnahe Wiederherstellung der ursprünglichen ökologischen Funktion. Daher wird festgelegt, dass die Rekultivierung dieser temporär beanspruchten Standorte als Ausgleich anerkannt werden kann, sofern die Flächen einer aktiven Entwicklung und Pflege gemäß den Vorgaben in Auflage BV\_2 unterzogen werden.

Die Maßnahme wird im Hinblick auf die Ansprüche der Insektenfauna modifiziert, um eine vollumfängliche Ausgleichswirkung zu erzielen (siehe hierzu Auflage BV\_2).

Die geplanten Maßnahmen zur Kompensation von Gehölzverlusten werden fachlich als ausreichend bewertet. Dies betrifft sowohl die Anlage einer Baum- und Strauchhecke als Ausgleich für den Verlust von Einzelbüschen und Strauchgruppen als auch die Aufforstung eines eichendominierten Waldes (PFL/TIER\_NATSCH\_AUS/ERS\_BET\_03, PFL/TIER\_NATSCH\_AUS\_BET\_04).

Zum Schutz und zur Förderung der in Niederösterreich geschützten Österreichischen Salbei (*Salvia austriaca*) sind spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die aus fachlicher Sicht als zielführend bewertet werden. Vor Baubeginn erfolgt eine Bestandskontrolle sowie das fachgerechte Versetzen etwaiger Pflanzenindividuen mittels Tiefenaushub in geeignete, nahegelegene Ruderalstandorte (PFL\_NATSCH\_VMI\_BAU\_14). Ergänzend wird nach Abschluss der Bauarbeiten im Bereich der Kranstellflächen der WEA SD V 01 und SD V 02 zertifiziertes, regionales Saatgut ausgebracht, um das lokale Lebensraumpotenzial langfristig zu sichern (PFL/TIER\_NATSCH\_AUS\_BET\_05).

**Unter Einbezug der in der UVE-Einlage D.03.07 dargelegten Maßnahmen sowie der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Pflanzen und Lebensräume hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.**

## Insekten

### *Ist-Situation*

Die Beurteilung potenziellen Insektenlebensräume in der D.03.07.00-01 *Biologische Vielfalt* der Einreichunterlagen ist fachlich nachvollziehbar und korrekt.

### *Wirkungen*

Die Biotoptypen Artenarme Ackerbrache (0,33 ha permanent; 1,45 ha temporär), Ruderaler Ackerrain (0,32 ha permanent; 0,11 temporär) und Unbefestigte Straße (0,27 ha permanent; 0,09 ha temporär) werden im Kapitel Pflanzen und ihre Lebensräume als „gering“ sensibel eingestuft. Diese Einstufung wird in den Einreichunterlagen für die Insektenlebensräume übernommen.

Dieser Ansatz steht im Widerspruch zur UVE-Einlage D.03.07, in der die betroffenen Lebensräume – insbesondere Ackerraine, Saumstrukturen, unbefestigte Wege sowie Brachen und Blühstreifen – aufgrund des Vorkommens geschützter Arten der NÖ Artenschutzverordnung (wie der Italienischen Schönschrecke, dem Warzenbeißer, der Blauflügeligen Sandschrecke und der Kleinen Beißschrecke) richtigerweise als hoch sensibel eingestuft werden.

Die von der Projektwerberin vorgeschlagene Flächenausmaß – abgeleitet von der Bewertung der Lebensräume nur in Bezug auf Pflanzen- für das Schutzgut ‚Insekten und ihre Lebensräume‘ wird als demnach als nicht ausreichend bewertet. Um einen wirksamen Ersatz für die Eingriffe zu schaffen und gleichzeitig die notwendigen Lebensräume für die Insektenfauna sicherzustellen, ist eine Vergrößerung der Flächen erforderlich.

Demnach erhöht sich das Gesamtausmaß der Neuanlagen auf 1,99 ha (bestehend aus den ursprünglichen 1,07 ha zuzüglich 0,92 ha) und der Rekultivierungsflächen auf 2,02 ha (ursprünglich 0,37 ha zuzüglich 1,65 ha). Nur durch diese flächenhafte Anpassung in Verbindung mit den festgeschriebenen Pflegeauflagen kann die ökologische Funktionsfähigkeit im Projektgebiet dauerhaft wiederhergestellt werden.

Die Maßnahme PFL/TIER\_NATSCH\_AUS\_BET\_02 und PFL\_NATSCH\_AUS\_BAU\_06 wird daher im Lichte der beseitigten wertgebenden Biotoptypen und unter Berücksichtigung der Insektenlebensräume durch die **Auflage BV\_2** ersetzt:

- Es sind insgesamt 4,01 ha Ausgleichsflächen (1,99 ha Neuanlage + 2,02 ha Rekultivierung) zu schaffen und dauerhaft zu pflegen:
  - 1,99 ha müssen als ökologische Neuanlagen (Ersatz für permanenten Verlust) auf bisher geringerwertigen Standorten hergestellt werden. Technische Flächen wie Fundamentplatten oder Böschungen dürfen hierbei nicht eingerechnet werden. Bei

der Ausgleichsfläche muss es sich um eine Neuanlage (Ackerland – Umwandlung in Wiesen, Brachen) handeln, und keine bereits bestehende wertgebende Fläche (Wiese, extensive Brache etc.).

- 2,02 ha können auf Neuanlagen oder auf die Rekultivierung temporär beanspruchter Standorte fallen. Diese werden nur dann als Ausgleich anerkannt, wenn sie einer aktiven Entwicklung und Pflege gemäß der beschriebenen Vorgaben unterzogen werden.
- Die rekultivierten Flächen müssen durch die Umweltbauaufsicht abgenommen werden.
- Die Fläche muss mit regionalem Saatgut oder mittels Mähgutübertragung aus Mähgut aus der Umgebung eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person erfolgen. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z. B. REWISA-Zertifikat) und Saatgut von Weiß-Senf (*Sinapis alba*) und Borsten-Pippau (*Crepis setosa*) enthalten.
- Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5 m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn etc. können belassen werden.
- Jagdliche Einrichtungen sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz etc.) zu unterlassen.
- Die Fläche muss mindestens einmal und höchstens zweimal im Jahr gemäht werden.
- Das Mähgut muss abtransportiert werden.
- Das Häckseln der Fläche ist verboten.
- Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.
- Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.
- Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.
- Ziel der Ausgleichsfläche ist, über das ganze Jahr einen Lebensraum sowohl für Insekten, Pflanzenarten als auch sonstige Tierarten zu bieten.
- Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring (alle 5 Jahre) durch eine fachkundige Person zu überprüfen.



- Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html> Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben. Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkende Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

Die geplanten Maßnahmen zur Anlage einer Baum-Strauch-Hecke sowie die Wiederaufforstung eines eichendominierten Waldes werden als fachlich ausreichend bewertet, um den Fortbestand und Schutz der gehölzgebundenen Insektenfauna nachhaltig zu gewährleisten (*PFL/TIER\_NATSCH\_AUS/ERS\_BET\_03, PFL\_NATSCH\_AUS\_BAU\_07*)

**Unter Einbezug der in der UVE-Einlage D.03.07 dargelegten Maßnahmen sowie der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Insekten hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.**

### Amphibien und Reptilien

#### *Ist-Situation*

Die von der Projektwerberin erhobene und ausgewertete Datenbasis zur Beurteilung des Schutzgutes Amphibien, Reptilien und deren Lebensräume sind ausreichend und korrekt.

#### *Wirkungen*

Neben Einzelfunden von Springfröschen bietet der Untersuchungsraum mit seinen Lebensräumen – darunter Saumstruktur, Waldrand und Kleingewässer – geeignete Bedingungen für Arten wie die unionsrechtlich geschützte Laubfrosch, Wasserfrosch-Komplex und der unionsrechtlich geschützte Braunfrosch-Komplex. Eine Wanderung

durch das Gebiet ist möglich, außerdem sind geeignete Laichgewässer vorhanden. Deswegen kann eine Tötung nicht ausgeschlossen werden.

Zur Schonung von Amphibienhabitaten und sensiblen Biotopen sieht die Projektwerberin bei Gewässerquerungen Spülbohrungen vor, die vorzugsweise außerhalb der Hauptwanderungszeit erfolgen sollen. Falls eine zeitliche Verschiebung nicht realisierbar ist, ist eine Absicherung der Baugruben durch Amphibienzäune sowie eine Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung geplant.

Dieser Ansatz wird grundsätzlich befürwortet, bedarf jedoch einer fachlichen Ergänzung hinsichtlich des Schutzes wandernder Individuen auf den Zufahrtswegen. Da Amphibien überwiegend nachtaktiv sind, wird zusätzlich festgelegt, dass Nachtfahrten bei regnerischer Witterung im Zeitraum von Anfang März bis Anfang Juli zu vermeiden sind. Sollten Transporte in diesen Zeitfenstern unumgänglich sein, ist die Fahrstrecke zur Vermeidung von Individuenverlusten zwingend vorab durch die Umweltbaubegleitung freizuräumen. Die begleitende fachliche Kontrolle während der gesamten Bauphase wird als wesentliches Instrument zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter bestätigt (TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_05, TIER/PFL\_NATSCH\_VMI\_BAU\_0).

Daher wird TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_05 durch Auflage BV\_3 ersetzt:

- Im Bereich von Bachläufen und wasserführenden Gräben, die von der geplanten Kabeltrasse gequert werden, sind Spülbohrungen durchzuführen, um Eingriffe in Amphibienlebensräume und sensible Biotope zu vermeiden.
- Die Spülbohrungen haben außerhalb der Wander- und Fortpflanzungszeit von Amphibien (März bis Mai) zu erfolgen, um potenzielle Amphibienhabitats zu schonen.
- Kann die Umsetzung nicht außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die zu querenden Gewässer vor Beginn der Bautätigkeiten von der Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.
- Auf Grundlage der Kontrolle sind von der Umweltbaubegleitung notwendige Schutzmaßnahmen umzusetzen, insbesondere die Sicherung der Baugruben durch Amphibienzäune.
- Nachtfahrten im Zeitraum von Anfang März bis Anfang Juli bei regnerischem Wetter müssen vermieden werden. Falls eine Lieferung unter diesen Bedingungen unvermeidbar ist, muss die Umweltbaubegleitung den Zufahrtsweg vorab von Amphibien freiräumen.

**Unter Einbezug der in der UVE-Einlage D.03.07 dargelegten Maßnahmen sowie der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Amphibien und Reptilien mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.**

#### Säugetiere (ohne Fledermäuse)

##### *Ist-Situation*

Die Erhebungen in der UVE-Einlage D.03.07 *Biologische Vielfalt* der Einreichunterlagen und deren Ergebnisse sind plausibel.

##### *Wirkungen*

Die von der Projektwerberin geplanten Maßnahmen zum Schutz von Ziesel und Hamster sehen vor, die Eingriffsflächen so zu gestalten, dass besiedelte Bereiche weitgehend ausgespart werden. Dennoch betroffene Baue im Bereich der Zuwegungen und Kabeltrassen sollen durch eine Umweltbaubegleitung, die Abzäunung angrenzender Flächen sowie gezielte Lenkungsmaßnahmen wie den Abtrag der Grasnarbe und regelmäßiges Fräsen gesichert werden; im Falle einer erfolglosen Vergrämung ist eine Umsiedlung mittels Lebendfang vorgesehen. Diese beschriebenen Maßnahmen werden grundsätzlich als zielführend bewertet, um Individuenverluste zu vermeiden.

Hinsichtlich der geplanten Kabeltrasse sieht das Projekt ursprünglich vor, Vergrämungsmaßnahmen (wie das Fräsen des Bodens) auch in diesen Bereichen durchzuführen, um Ziesel aus der Trassenführung zu lenken. Dieser Ansatz wird jedoch fachlich nicht geteilt. Da Nachweise von Zieselbauten direkt an der geplanten Kabeltrasse vorliegen, die daraus resultierenden Störungen jedoch durch eine optimierte Bauausführung vermeidbar sind, wird diese Strategie angepasst. Vergrämungsmaßnahmen stellen einen erheblichen Eingriff dar und sind daher auf die permanenten Beanspruchungen (wie Standorte und dauerhafte Zufahrten) zu beschränken. Für die Infrastruktur der Kabeltrasse ist stattdessen die Vermeidung vorrangig: Die Trasse ist so zu führen, dass ein ausreichender Schutzabstand zu aktiven Bauen eingehalten wird. Damit wird sichergestellt, dass die temporäre Verlegung der Kabel nicht zu einer dauerhaften Entwertung des Lebensraums führt.

Um diese fachliche Einschränkung verbindlich festzuschreiben, wird die geplante Vergrämung im Bereich der Kabeltrassen untersagt und durch die spezifischen Vorgaben der Auflage BV\_4 ersetzt:

- Wenn Ziesel-Bauten auf der geplanten Kabeltrasse zu liegen kommen, muss die Kabeltrasse mind. 10 m vom nächstgelegenen Bauten-Eingang verschoben werden.
- Die Bauten müssen vor der Verlegung mittels Abplankung geschützt werden.
- Die Detailfestlegungen (betroffene Bereiche, Art der Absicherung bzw. Abplankung) erfolgen durch die Umweltbauaufsicht.

Vergrämungsmaßnahmen sind aus fachlicher Sicht für die Besiedelung im Nahbereich der Standorte SD V 03 und SD V 04 sowie für die Zuwegung im Westteil zulässig. Um diese fachlichen Einschränkungen verbindlich festzuschreiben – wonach Vergrämung in den genannten Fällen zulässig ist, jedoch nicht im Bereich der Kabeltrassen –, werden die relevanten Vergrämungsschritte aus TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_08 in die nachfolgende Auflage übernommen. Die ursprüngliche Maßnahme TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_08 wird damit vollumfänglich durch die Auflage BV\_5 ersetzt:

- Durch die Umweltbaubegleitung mit Fachexpertise für Ziesel und Hamster werden die Eingriffsflächen vor Beginn der Bauphase, währenddessen sowie nach Abschluss der Bauphase erneut auf Säugerbaue abgesehen, um Änderungen der besiedelten Fläche und der Siedlungsdichte zu ermitteln
- Angrenzende, bereits besiedelte Flächen, die an die Eingriffsfläche grenzen, sind zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb mittels geeigneter Abzäunung (z. B. Holz- oder Bauzaun bzw. Pflöcke und Absperrband) abzusichern und regelmäßig zu warten.
- Die Vergrämungsmaßnahmen sind vor Baubeginn und während der aktiven Zeit (außerhalb der Winterschlafperiode) und außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht durchzuführen (Lenkungszeitraum für Ziesel: 20.03. - 30.04. und 01.07. bis 31.08.; Anpassungen aufgrund besonderer Witterungsbedingungen werden berücksichtigt und durch die Umweltbauaufsicht vorgegeben).
- Das Abziehen der Grasnarbe ist durch vorsichtige Abtragung der obersten Bodenschicht (ca. 5 cm) mittels Mini-Bagger unter Anwesenheit der Umweltbauaufsicht durchzuführen. Dabei ist die Nahrungsgrundlage im Bereich der besiedelten Flächen zu entfernen.
- Die Auflockerung des Oberbodens (ca. 7 cm) ist mit einer Bodenfräse durchzuführen. Dabei sind die besiedelten Bereiche etwa 7 cm tief zu fräsen, um die Oberfläche im Bereich der Baueingänge vorsichtig aufzulockern. Der erste Fräsdurchgang ist unter Anwesenheit der Umweltbauaufsicht durchzuführen. In weiterer Folge ist über einen

Zeitraum von etwa 4–5 Wochen 1–2 Mal pro Woche zu fräsen (Vergrämungsmaßnahme).

- Die Umweltbaubegleitung hat im Bereich der besiedelten Eingriffsfläche regelmäßige Lenkungsfortschrittskontrollen durchzuführen. Dabei sind weiterhin aktive sowie bereits inaktive Baue zu überprüfen. Zusätzlich sind neu entstandene Baue im Umfeld der Lenkungsflächen zu erfassen und zu dokumentieren.
- Sobald eine erfolgreiche Vergrämung bestätigt wurde, ist die Eingriffsfläche zum Bau freizugeben. Dabei ist sicherzustellen, dass der Baustart unmittelbar nach der Freigabe erfolgt. Alternativ sind die Flächen weiterhin im Abstand von zwei Wochen zu fräsen, um eine nachträgliche Wiedereinwanderung zu verhindern.
- Sollte die Vergrämung nicht erfolgreich sein, sind betroffene Zieselindividuen fachgerecht abzufangen und durch die Umweltbaubegleitung mittels Soft-Release-Methodik in eine Ersatzröhre auf der vorbereiteten Ziesel-Ausgleichsfläche umzusiedeln. Der Lebendfang ist mit Drahtgitterfallen durchzuführen, die mit Köder (Erdnussbutter) bestückt sind und nicht länger als 20 Minuten unbeobachtet bleiben dürfen. Gefangene Ziesel sind in den mit einem Sack abgedunkelten Fallen auf die bereits bestehende Ausgleichsfläche zu verbringen. Vorab sind Ersatzröhren mithilfe eines Erdbohrers vorzubereiten, und ein kleinräumiger Bereich rund um die Ersatzröhren ist mit einem mobilen, engmaschigen Gitter abzuzäunen. Das Gitter ist zu Dämmerungszeiten zu entfernen, sofern sich das Tier nicht zuvor selbst ausgegraben hat.
- Der Hamster-Lenkungszeitraum ist vom 20.03. bis 30.09. festzulegen und umfasst die aktive Zeit außerhalb der Winterschlafperiode. Anpassungen aufgrund besonderer Witterungsbedingungen sind zu berücksichtigen und werden durch Umweltbauaufsicht vorgegeben.
- Die Hamster-Umsiedlung ist unter Berücksichtigung der langen Fortpflanzungszeit durchzuführen. Gefangene Individuen sind mithilfe von Fangsäcken zu untersuchen, wobei Geschlecht, Alter sowie Reproduktionsstatus zu erfassen sind. Laktierende Weibchen sind nicht zu verbringen, sondern wieder in den Bau zu entlassen. In diesem Fall ist die Reproduktionsphase abzuwarten.

Die Ertüchtigung des Weges bei SD V 03 und SD V 04 ist mit der Inanspruchnahme und Zerstörung von Zieselbauten verbunden. Da das Ausmaß der betroffenen Bauten ein fachlich vertretbares Maß überschreitet, ist die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme als

nicht ausreichend zu bewerten. Um ein vertretbares Ausmaß zu erreichen, muss die geplante Zufahrt im Ostteil um mindestens 10 m vom jetzigen unbefestigten Weg nach Norden verlegt werden mit dem Ziel, Zieselbauten zu schonen.

Hinsichtlich der räumlichen Lage und Anbindung sieht die Projektwerberin vor, die Ausgleichsflächen in einem Radius von bis zu 1 km um die besiedelten Bereiche anzulegen. Da Ausgleichsflächen ohne direkte räumliche Anbindung an den Eingriffsbereich jedoch als ungeeignet einzustufen sind, wird dieser Ansatz fachlich abgelehnt. Eine erfolgreiche Umsiedlung oder Stabilisierung der Population ist ohne unmittelbaren funktionalen Anschluss nicht gewährleistet. Daher wird festgelegt, dass die Ausgleichflächen angrenzend an die beschriebenen Eingriffsflächen liegen müssen.

Bezüglich des Flächenausmaßes und der Bilanzierung ist geplant, insgesamt 1,7 ha als Kompensation bereitzustellen. Da besiedelte Flächen aufgrund der oben genannten Trassenverlegung und Umplanung nicht mehr im ursprünglich angenommenen Ausmaß direkt beansprucht werden, entfällt der 1:3-Zuschlag fachlich. Der tatsächliche Kompensationsbedarf reduziert sich somit auf insgesamt 1,4 ha. Davon sind jeweils 0,7 ha an die jeweils angrenzenden Eingriffsbereich anzulegen (siehe Auflagen BV\_6 und BV\_7).

Zur Qualität und Herstellung der Flächen wird festgelegt, dass es sich zwingend um eine echte Neuanlage (Umwandlung von Ackerland) handeln muss; bestehende Wiesen oder Brachen sind nicht anrechenbar. Die Herstellung hat vor Baubeginn durch regionales Saatgut (REWISA) oder Mähgutübertragung zu erfolgen, wobei aufkommender Gehölzbewuchs zu entfernen ist (einzelne heimische Sträucher bis 5 m Breite ausgenommen).

Im Bereich der Bewirtschaftung und dauerhaften Sicherung wird zur Erzielung eines kurzrasigen Habitats eine zwei- bis viermalige Mahd pro Jahr festgeschrieben, wobei das Mähgut zwingend abzutransportieren ist (Häckselverbot). Jagdliche Einrichtungen (Fütterungen, Hochstände etc.) sowie der Einsatz von Dünger und Pestiziden sind auf der Fläche untersagt. Die Erhaltung dieser Qualitätsmerkmale ist über die gesamte Betriebsdauer des Windparks sicherzustellen

Die Maßnahme TIER\_NATSCH\_AUS\_BET\_07 wird daher für die Standorte SD V 03 und SD V 04 durch die Auflage BV\_6 ersetzt:

- Die Zuwegung Ostteil zu SD V 03 und SD V 04 muss mind. 10 m vom jetzigen unbefestigten Weg Richtung Norden verlegt werden.
- Es müssen direkt an den bestehenden Ziesellebensraum bei den Standort SD V 03 und SD V 04 Ausgleichflächen für Ziesel in der Größe von 0,7 ha angelegt werden.

- Bei der Ausgleichsfläche muss es sich um eine Neuanlage (Ackerland – Umwandlung in Wiesen, Brachen) und keine bereits bestehende wertgebende Fläche (Wiese, extensive Brache etc.) handeln.
- Die Fläche muss vor Baubeginn angelegt werden.
- Die Fläche muss mit regionalem Saatgut oder mittels Mähgutübertragung aus Mähgut aus der Umgebung eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person erfolgen. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z. B. REWISA-Zertifikat).
- Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5 m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn etc. können belassen werden.
- Jagdliche Einrichtungen sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz etc.) zu unterlassen.
- Die Fläche muss mindestens zweimal und höchstens viermal im Jahr gemäht werden um einen kurzrasigen Lebensraum zu schaffen.
- Das Mähgut muss abtransportiert werden.
- Das Häckseln der Fläche ist verboten.
- Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.
- Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.
- Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.
- Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring (alle 5 Jahre) durch eine fachkundige Person zu überprüfen.
- Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html> Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben. Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

Es kommen im Bereich der Zuwegung im Westteil auch Ziesel und deren Baute vor. Damit die Vergrämung erfolgreich ist, müssen direkt angrenzend passende Ausgleichsflächen geschaffen werden. Aus diesem Grund wurde Auflage BV\_7 formuliert:

- Es müssen direkt an den bestehenden Ziesellebensraum bei der Zuwegung im Westteil Ausgleichsflächen für Ziesel in der Größe von 0,7 ha angelegt werden.
- Bei der Ausgleichsfläche muss es sich um eine Neuanlage (Ackerland – Umwandlung in Wiesen, Brachen) und keine bereits bestehende wertgebende Fläche (Wiese, extensive Brache etc.) handeln.
- Die Fläche muss vor Baubeginn angelegt werden.
- Die Fläche muss mit regionalem Saatgut oder mittels Mähgutübertragung aus Mähgut aus der Umgebung eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person erfolgen. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z. B. REWISA-Zertifikat).
- Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5 m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn etc. können belassen werden.
- Jagdliche Einrichtungen sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz etc.) zu unterlassen.
- Die Fläche muss mindestens zweimal und höchstens viermal im Jahr gemäht werden um einen kurzrasigen Lebensraum zu schaffen.
- Das Mähgut muss abtransportiert werden.
- Das Häckseln der Fläche ist verboten.



- Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.
- Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.
- Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.
- Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring (alle 5 Jahre) durch eine fachkundige Person zu überprüfen.
- Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:  
<https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html> Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben. Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

Die Ährenmaus (*Mus spicilegus*) unterliegt in Niederösterreich dem allgemeinen Artenschutz gemäß § 17 NÖ Naturschutzgesetz. Da die Art aufgrund ihres stark gefährdeten Erhaltungszustandes in Österreich sowie ihres sehr begrenzten und fragmentierten Verbreitungsgebietes als naturschutzfachlich hoch relevant einzustufen ist, müssen erhebliche Beeinträchtigungen ihrer lokalen Populationen und ihrer Lebensräume mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Bauzeitbeschränkung und Vermeidungsstrategie sieht die Projektwerberin für den Bereich der Einbiegetrompete bei SD V 04 ursprünglich eine Bauzeitbeschränkung von Mitte April bis Mitte Oktober vor. Diese Vorgehensweise ist jedoch nicht ausreichend, da eine bloße Bauzeitbeschränkung – insbesondere mit den formulierten Ausnahmen –

negative Auswirkungen auf die lokale Population nicht verhindern kann. Das Anlegen einer Schwarzbrache entzieht den Tieren ohne funktionalen Ersatz die Lebensgrundlage und führt in Kombination mit der erwarteten Bodenverdichtung zu einer erheblichen Minimierung der Habitatqualität.

*Mus spicilegus* zeigt im Jahresverlauf ausgeprägte Wanderbewegungen: Die Tiere verlassen ihre Überwinterungsstandorte im Frühjahr und wandern aktiv in geeignete Habitatflächen ab, während sie im Spätsommer gezielt nahrungsreiche Flächen zur Anlage ihrer Speicherhügel aufsuchen (HOLISOVA ET AL. 2004). Diese Mobilität ermöglicht eine Schutzstrategie, die auf die aktive Lenkung der Population in einen angrenzenden Ersatzlebensraum setzt, bevor die Bautätigkeit den besiedelten Bereich beansprucht. Für die Attraktivität der Ablenkungsfläche ist die Anlage als Wildacker entscheidend und entsprechend herzustellen. Die Fläche ist im Frühjahr einmalig zu bearbeiten und mit einer Mischung aus Körnerfrüchten einzusäen. Hierfür sind geeignete Arten wie Hirse, Weizen, Mais sowie weitere gebietsübliche Getreidearten zu verwenden.

Nach der Einsaat ist die Fläche weitgehend sich selbst zu überlassen, sodass sich zwischen den Kulturen ein strukturreicher Beikrautaufwuchs entwickeln kann. Dadurch ist sicherzustellen, dass das für die Vorratshaltung der Ährenmaus typische Nahrungsangebot – insbesondere Fuchsschwanzarten und Hirsen – gewährleistet wird.

Die Ablenkungsfläche ist im Ausmaß von mindestens 0,15 ha angrenzend an den Bereich der nachgewiesenen Ährenmaushügel anzulegen. Die Anlage ist im Frühjahr vor dem geplanten Baubeginn herzustellen, sodass die Fläche der Population bereits in dieser Saison als Wildacker zur Verfügung steht und im darauffolgenden Herbst als Überwinterungshabitat genutzt werden kann. Die Fläche ist innerhalb eines Radius der beanspruchten Fläche von 1 km anzulegen.

Bautätigkeiten im Bereich der nachgewiesenen Ährenmaushügel dürfen frühestens ab dem 15. März des auf die Anlage folgenden Jahres begonnen werden, und erst nachdem durch eine fachkundige Person das Verlassen der Hügel im Baubereich festgestellt wurde. Sofern zu diesem Zeitpunkt noch drei oder mehr aktive Hügel im Baubereich nachweisbar sind, ist der Baubeginn auf das nächstmögliche Zeitfenster, frühestens den 15. März des darauffolgenden Jahres, zu verschieben.

Die Arbeiten sowie der Fortschritt der Wanderung der Ährenmaus sind zu dokumentieren und müssen von der Umweltbauaufsicht abgenommen werden.

Zur Gewährleistung der ungestörten Überwinterung und des Nestbaus müssen die Stoppeln nach der Ernte über den Winter stehen bleiben und dürfen weder eingearbeitet noch entfernt werden. Im Zeitraum vom 31. August bis zum 15. März eines jeden Jahres ist jegliche Bewirtschaftung auf der Ablenkungsfläche untersagt. Die Fläche ist für die gesamte Betriebsdauer des Windparks in der beschriebenen Qualität zu erhalten; die Wirksamkeit ist die ersten 5 Jahre durch eine fachkundige Person zu überprüfen und der zuständigen Behörde zu berichten.

Durch diese verbindlichen Vorgaben wird die ursprüngliche Maßnahme TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_10 vollumfänglich durch die Auflage BV\_8 ersetzt:

- Im Frühjahr vor Baubeginn ist unmittelbar angrenzend an den Bereich der nachgewiesenen Ährenmaushügel eine Ablenkungsfläche von mindestens 0,15 ha als Wildacker anzulegen. Die Fläche muss vom besiedelten Bereich aus barrierefrei erreichbar sein.
- Die Ablenkungsfläche ist mit einer Mischung aus Körnerfrüchten einzusäen (geeignete Arten: Hirse, Weizen, Mais sowie gebietsübliche Getreidearten) und nach der Einsaat weitgehend sich selbst zu überlassen, sodass ein strukturreicher Beikrautaufwuchs entstehen kann.
- Die Stoppeln sind nach der Ernte über den Winter stehen zu lassen und dürfen nicht eingearbeitet oder entfernt werden.
- Im Zeitraum vom 31. August bis zum 15. März eines jeden Jahres ist jegliche Bewirtschaftung auf der Ablenkungsfläche untersagt.
- Bautätigkeiten im Bereich der nachgewiesenen Ährenmaushügel dürfen frühestens ab dem 15. März des auf die Anlage der Ablenkungsfläche folgenden Jahres beginnen, und erst nachdem durch eine fachkundige Person das Verlassen der Hügel im Baubereich erhoben und der Behörde nachweislich übermittelt wurde.
- Sind zum Zeitpunkt des geplanten Baubeginns noch drei oder mehr aktive Hügel im Baubereich nachweisbar, ist der Baubeginn auf frühestens den 15. März des darauffolgenden Jahres zu verschieben.
- Die Ablenkungsfläche ist für die gesamte Betriebsdauer des Windparks in der beschriebenen Qualität zu erhalten.
- Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring durch eine fachkundige Person jährlich die ersten 5 Jahre zu überprüfen und der zuständigen Behörde zu berichten. Anschließend ist das Monitoring alle 5 Jahre durchzuführen.

- Die Arbeiten sowie der Fortschritt der Wanderung der Ährenmaus sind zu dokumentieren und müssen von der Umweltbauaufsicht abgenommen werden.
- Spätestens mit Anlage der Fläche ist deren konkrete Lage in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ zu übermitteln (abrufbar unter: <https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html>). Nachträgliche Änderungen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben.

**Unter Einbezug der in der UVE-Einlage D.03.07 dargelegten Maßnahmen sowie der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt verbleibt das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.**

### Fledermäuse

#### *Ist-Situation*

Zur Bewertung der Sensibilitätseinstufung siehe Risikofaktor 30. In den nahe gelegenen Europaschutzgebieten „Donau-Auen östlich von Wien“, „Feuchte Ebene – Leithaaunen“ und „Burgenländische Leithaaunen“ sind gemäß UVE-Einlage D.03.07. *Biologische Vielfalt* die Fledermausarten Mopsfledermaus, Langflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Kleines und Großes Mausohr, Wimperfledermaus, Große und Kleine Hufeisennase als Schutzgüter ausgewiesen. Sechs dieser Arten wurden gemäß UVE-Einlage D.03.07 nachgewiesen bzw. ist ein Vorkommen wahrscheinlich. Eine siebte Art (Wimperfledermaus *Myotis emarginatus*) fehlt in der UVE-Einlage D.03.07, obwohl sich in ca. 7 km Entfernung des Untersuchungsgebiets zwei Fortpflanzungskolonien dieser Art befinden (Daten des Landes Niederösterreich). Auch die in ca. 6 km Entfernung befindliche Fortpflanzungskolonie des Mausohrs *Myotis myotis* findet in der UVE-Einlage D.03.07 keine Erwähnung.

#### *Wirkungen*

Das Eingriffsausmaß ist für die baumbewohnenden Fledermausarten hoch, da die Scheuchwirkung, die von WKA ausgelöst wird, zur Wertminderung von potentiellen Quartieren und Nahrungshabitaten im Nahbereich der WKA führt, insbesondere

strukturgebundene Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* sind von einer Scheuchwirkung betroffen (TOLVANEN ET AL. 2023).

Neben der Scheuchwirkung kommt es durch den Betrieb der WKA zu Kollisionen. Zusätzlich zu der bereits hohen Vorbelastung des Gebiets entstehen zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse. Diese Wirkungen werden unter Risikofaktor 33 behandelt.

Das Eingriffsausmaß für die Kollisionsgefährdung wurde von Tabelle 17-1 aus BERNOTAT & DIERSCHKE (2021A) übernommen. Zusätzlich wurde die Entwertung des Lebensraums für Fledermäuse bei der Beurteilung des Eingriffsausmaßes berücksichtigt (Tab. 3). Da sich im Nahbereich der Anlagen 36 potenzielle Baumquartiere befinden, wurde für baumbewohnende Fledermausarten das in BERNOTAT & DIERSCHKE (2021A) eingeschätzte Eingriffsausmaß um bis zu zwei Stufen (z.B. von gering auf hoch oder von hoch auf sehr hoch) erhöht, für gebäudebewohnende Fledermausarten um eine Stufe (z.B. von gering auf mittel).

Tab. 9: Eingriffsausmaß und -erheblichkeit der festgestellten Fledermausarten für den Risikofaktor 32.

Fledermausart	Wiss. Artname	RLÖ	FFH	Sensibilität	Eingriffsausmaß	Eingriffserheblichkeit
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NE	IV	mittel (III.7)	sehr hoch	mäßig
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	VU	IV	hoch (II.5)	sehr hoch	hoch
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	LC	IV	mittel (III.6)	sehr hoch	hoch
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	VU	IV	sehr hoch (I.3)	sehr hoch	sehr hoch
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NE	IV	mittel (III.6)	sehr hoch	hoch
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	LC	IV	mittel (IV.8)	sehr hoch	mäßig
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr hoch	mäßig
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr hoch	mäßig
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NE	IV	hoch (II.5)	sehr hoch	hoch
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr hoch	mäßig
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	CR	II,IV	sehr hoch (I.2)	gering	mäßig
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	gering	gering
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	VU	IV	hoch (II.4)	gering	gering
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NT	IV	mittel (III.7)	gering	gering
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	mittel	mäßig

Fledermausart	Wiss. Artname	RLÖ	FFH	Sensibilität	Eingriffs- ausmaß	Eingriffs- erheblichkeit
Kleines Mausohr	<i>Myotis blythii</i>	CR	II,IV	sehr hoch (I.2)	gering	mäßig
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	LC	II,IV	hoch (II.5)	gering	gering
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	gering	gering
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	VU	II,IV	hoch (II.4)	mittel	hoch
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	VU	IV	hoch (II.4)	gering	gering
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	LC	IV	mittel (III.7)	mittel	mäßig

Die in den Europaschutzgebieten gelisteten Schutzgüter Mausohr und Kleines Mausohr kollidieren gelegentlich mit Windkraftanlagen (DÜRR 2025). In 6 km Entfernung des Vorhabens und damit im Einzugsgebiet befindet sich eine Fortpflanzungskolonie des Mausohrs. Das Kollisionsrisiko für diese Arten wird durch die in Risikofaktor 33 beschriebenen Auflagen minimiert.

In der UVE-Einlage D.03.07 wird die Wertminderung der Jagdlebensräume von Fledermäusen nicht berücksichtigt, weshalb eine Verschlechterung der Habitateignung der genannten Arten ausgeschlossen wird (Punkt 13.6.3, Seite 198). Diese Einschätzung entspricht nicht dem aktuellen Stand des Wissens (z.B. TOLVANEN ET AL. 2023) und wird daher fachlich nicht geteilt. Für die Schutzgüter Mausohr, Kleines Mausohr, Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und möglicherweise Große und Kleine Hufeisennase kann es zu einer Wertminderung der Jagdlebensräume kommen, da eine Scheuchwirkung durch den Betrieb der WKA entsteht (REUSCH ET AL. 2023, TOLVANEN ET AL. 2023).

Der durch den Betrieb der WKA verursachte Lebensraumverlust kann teilweise durch die projektimmanente Anlage von insgesamt 1,5 ha Brachflächen für Ziesel und das Anlegen einer Strauchhecke abgemildert werden (TIER\_NATSCH\_AUS\_BET\_08 und PFL/TIER\_NATSCH\_AUS/ERS\_BET\_03).

Um die Wertminderung der Waldflächen im Umkreis der Anlage SD V 01 auszugleichen, müssen Waldflächen (entsprechend der Waldfläche in einem 200 m Umkreis um die Anlage) auf die Betriebsdauer des Windparks aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Die Flächen müssen minimal 200 m und maximal 3 km von der nächstgelegenen Windkraftanlage entfernt sein. Spätestens ein Jahr vor Beginn der Bauarbeiten muss ein Detailkonzept mit der Verortung dieser Waldflächen vorgelegt werden.

Spätestens mit Anlage der Ausgleichsflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichsflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html> Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichsflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben. Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren (siehe Auflage BV\_9).

Als Ausgleich für die Wertminderung von potentiellen Quartieren sind in den außer Nutzung gestellten Waldflächen 108 seminatürliche Fledermaushöhlen anzubringen. Als Quartiertyp sind Kästen nach Vorlage von ENCARNAÇÃO & BECKER (2019) oder gleichartigen Modellen zu verwenden. Die Kästen müssen in Gruppen von 5-10 Kästen aufgehängt werden. Pro Gruppe muss ein Vogelkasten (Giebelkasten) montiert werden. Die Kästen sind in allen Expositionen in einer Höhe von 3-4 m aufzuhängen. Spätestens mit Anbringung der Ersatzquartiere ist die konkrete Lage der Quartiere in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html> Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ersatzquartiere sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben. Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren (siehe Auflage BV\_10).

Die seminaturlichen Fledermaushöhlen müssen auf Betriebsdauer des Windparks 1 mal pro Jahr gereinigt und gewartet werden. Die Kästen müssen über einen Zeitraum von 10 Jahren alle zwei Jahre durch eine fachkundige Person zwischen Juni und August auf Besatz geprüft und die vorkommenden Arten dokumentiert werden. Diese Dokumentation ist nach jeder Prüfung der Behörde zu übermitteln (siehe Auflage BV\_11).

**Unter Einbezug der in der UVE-Einlage D.03.07 der Einreichunterlagen dargelegten Maßnahmen sowie der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut „Fledermäuse“ mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen. Diese Maßnahmen tragen auch dazu bei, dass die Erreichung der Erhaltungsziele der Europaschutzgebiete „Donau-Auen östlich von Wien“, „Feuchte Ebene – Leithaauen“ und „Burgenländische Leithaauen“ weiterhin möglich ist.**

## Vögel

### *Ist-Situation*

Zur Bewertung der Sensibilitätseinstufung siehe Risikofaktor 33.

### *Wirkungen*

Da während der Bauphase Flächen nur kleinräumig und temporär beansprucht werden, ist von geringen Eingriffsintensitäten für die vom Vorhaben betroffenen Arten auszugehen. Bei den Flächen, die dauerhaft für das Vorhaben beansprucht werden, handelt es sich um vergleichsweise kleinflächige Lebensraumanteile. Da es sich bei den beanspruchten Lebensräumen überwiegend um offene Kulturlandschaft handelt, sind Bestandsverluste nicht zu erwarten, allenfalls ein Einfluss auf die Raumnutzung. Demnach ist auch während der Betriebsphase von lediglich geringen Eingriffsintensitäten auf die vom Vorhaben betroffenen Vogelarten auszugehen.

Rodungen können bei Gehölz-brütenden Vogelarten Verbotstatbestände wie die Tötung von noch flugunfähigen Nestlingen bzw. die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern auslösen. Durch die Maßnahme TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_11 der Projektwerberin wird artenschutzrechtlichen Konflikten entgegengewirkt.

Im Zuge der Bauarbeiten sind im Rahmen der Baufeldfreimachung sowie der Abtragung des Oberbodens Verbotstatbestände wie die Tötung von noch flugunfähigen Nestlingen bzw. die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern bodenbrütender Vogelarten nicht ausgeschlossen. Durch die Maßnahme TIER\_NATSCH\_VME\_BAU\_12 der Projektwerberin wird artenschutzrechtlichen Konflikten entgegengewirkt.



**Das Schutzgut Vögel verbleibt hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.**

**Auflagen:**

- BV\_1: Es ist eine Umweltbaubegleitung gemäß RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung einzusetzen. Die Umweltbaubegleitung ist spätestens ein Monat vor Baubeginn zu beauftragen. Sie ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der Umweltbaubegleitung vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich. Die Umweltbaubegleitung hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen. Einmal im Halbjahr ist die Behörde zudem mittels Bericht über die auflagentreue Bauausführung in Kenntnis zu setzen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen. Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der Umweltbaubegleitung ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

Des Weiteren ist auch für bestimmte Auflagen eine Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 einzurichten. Sie hat den auflagentreuen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen. Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Umweltbauaufsicht spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen sind Expertinnen/Experten mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beiziehung der Behörde namhaft zu machen.

- BV\_2:
  - Es sind insgesamt 4,01 ha Ausgleichsflächen (1,99 ha Neuanlage + 2,02 ha Rekultivierung) zu schaffen und dauerhaft zu pflegen:
    - 1,99 ha müssen als ökologische Neuanlagen (Ersatz für permanenten Verlust) auf bisher geringerwertigen Standorten hergestellt werden. Technische Flächen wie Fundamentplatten oder Böschungen dürfen hierbei nicht eingerechnet werden. Bei der Ausgleichsfläche muss es sich um eine Neuanlage (Ackerland – Umwandlung in

Wiesen, Brachen) handeln, und keine bereits bestehende wertgebende Fläche (Wiese, extensive Brache etc.).

- 2,02 ha können auf Neuanlagen oder auf die Rekultivierung temporär beanspruchter Standorte fallen. Diese werden nur dann als Ausgleich anerkannt, wenn sie einer aktiven Entwicklung und Pflege gemäß der beschriebenen Vorgaben unterzogen werden.
- Die rekultivierten Flächen müssen durch die Umweltbauaufsicht abgenommen werden.
- Die Fläche muss mit regionalem Saatgut oder mittels Mähgutübertragung aus Mähgut aus der Umgebung eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person erfolgen. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z. B. REWISA-Zertifikat) und Saatgut von Weiß-Senf (*Sinapis alba*) und Borsten-Pippau (*Crepis setosa*) enthalten.
- Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5 m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn etc. können belassen werden.
- Jagdliche Einrichtungen sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz etc.) zu unterlassen.
- Die Fläche muss mindestens einmal und höchstens zweimal im Jahr gemäht werden.
- Das Mähgut muss abtransportiert werden.
- Das Häckseln der Fläche ist verboten.
- Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.
- Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.
- Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.
- Ziel der Ausgleichsfläche ist, über das ganze Jahr einen Lebensraum sowohl für Insekten, Pflanzenarten als auch sonstige Tierarten zu bieten.
- Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring durch eine fachkundige Person jährlich zu überprüfen.
- Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter

digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html> Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben. Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

- BV\_3:
  - Im Bereich von Bachläufen und wasserführenden Gräben, die von der geplanten Kabeltrasse gequert werden, sind Spülbohrungen durchzuführen, um Eingriffe in Amphibienlebensräume und sensible Biotope zu vermeiden.
  - Die Spülbohrungen haben außerhalb der Wander- und Fortpflanzungszeit von Amphibien (März bis Mai) zu erfolgen, um potenzielle Amphibienhabitate zu schonen.
  - Kann die Umsetzung nicht außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die zu querenden Gewässer vor Beginn der Bautätigkeiten von der Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.
  - Auf Grundlage der Kontrolle sind von der Umweltbaubegleitung notwendige Schutzmaßnahmen umzusetzen, insbesondere die Sicherung der Baugruben durch Amphibienzäune.
  - Nachtfahrten im Zeitraum von Anfang März bis Anfang Juli bei regnerischem Wetter müssen vermieden werden. Falls eine Lieferung unter diesen Bedingungen unvermeidbar ist, muss die Umweltbaubegleitung den Zufahrtsweg vorab von Amphibien freiräumen.

- BV\_4:

- Wenn Ziesel-Bauten auf der geplanten Kabeltrasse zu liegen kommen, muss die Kabeltrasse mind. 10 m vom nächstgelegenen Bauten-Eingang verschoben werden.
- Die Bauten müssen vor der Verlegung mittels Abplankung geschützt werden.
- Die Detailfestlegungen (betroffene Bereiche, Art der Absicherung bzw. Abplankung) erfolgen durch die Umweltbauaufsicht.
- BV\_5:
  - Durch die Umweltbaubegleitung mit Fachexpertise für Ziesel und Hamster werden die Eingriffsflächen vor Beginn der Bauphase, währenddessen sowie nach Abschluss der Bauphase erneut auf Säugerbaue abgesucht, um Änderungen der besiedelten Fläche und der Siedlungsdichte zu ermitteln.
  - Angrenzende, bereits besiedelte Flächen, die an die Eingriffsfläche grenzen, sind zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb mittels geeigneter Abzäunung (z. B. Holz- oder Bauzaun bzw. Pflöcke und Absperrband) abzusichern und regelmäßig zu warten.
  - Die Vergrämuungsmaßnahmen sind vor Baubeginn und während der aktiven Zeit (außerhalb der Winterschlafperiode) und außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht durchzuführen (Lenkungszeitraum für Ziesel: 20.03. - 30.04. und 01.07. bis 31.08.; Anpassungen aufgrund besonderer Witterungsbedingungen werden berücksichtigt und durch die Umweltbauaufsicht vorgegeben).
  - Das Abziehen der Grasnarbe ist durch vorsichtige Abtragung der obersten Bodenschicht (ca. 5 cm) mittels Mini-Bagger unter Anwesenheit der Umweltbauaufsicht durchzuführen. Dabei ist die Nahrungsgrundlage im Bereich der besiedelten Flächen zu entfernen.
  - Die Auflockerung des Oberbodens (ca. 7 cm) ist mit einer Bodenfräse durchzuführen. Dabei sind die besiedelten Bereiche etwa 7 cm tief zu fräsen, um die Oberfläche im Bereich der Baueingänge vorsichtig aufzulockern. Der erste Fräsdurchgang ist unter Anwesenheit der Umweltbauaufsicht durchzuführen. In weiterer Folge ist über einen Zeitraum von etwa 4–5 Wochen 1–2 Mal pro Woche zu fräsen (Vergrämuungsmaßnahme).
  - Die Umweltbaubegleitung hat im Bereich der besiedelten Eingriffsfläche regelmäßige Lenkungsfortschrittskontrollen durchzuführen. Dabei sind weiterhin aktive sowie be-

reits inaktive Baue zu überprüfen. Zusätzlich sind neu entstandene Baue im Umfeld der Lenkungsflächen zu erfassen und zu dokumentieren.

- Sobald eine erfolgreiche Vergrämung bestätigt wurde, ist die Eingriffsfläche zum Bau freizugeben. Dabei ist sicherzustellen, dass der Baustart unmittelbar nach der Freigabe erfolgt. Alternativ sind die Flächen weiterhin im Abstand von zwei Wochen zu fräsen, um eine nachträgliche Wiedereinwanderung zu verhindern.
- Sollte die Vergrämung nicht erfolgreich sein, sind betroffene Zieselindividuen fachgerecht abzufangen und durch die Umweltbaubegleitung mittels Soft-Release-Methodik in eine Ersatzröhre auf der vorbereiteten Ziesel-Ausgleichsfläche umzusiedeln. Der Lebendfang ist mit Drahtgitterfallen durchzuführen, die mit Köder (Erdnussbutter) bestückt sind und nicht länger als 20 Minuten unbeobachtet bleiben dürfen. Gefangene Ziesel sind in den mit einem Sack abgedunkelten Fallen auf die bereits bestehende Ausgleichsfläche zu verbringen. Vorab sind Ersatzröhren mithilfe eines Erdbohrers vorzubereiten, und ein kleinräumiger Bereich rund um die Ersatzröhren ist mit einem mobilen, engmaschigen Gitter abzuzäunen. Das Gitter ist zu Dämmerungszeiten zu entfernen, sofern sich das Tier nicht zuvor selbst ausgegraben hat.
- Der Hamster-Lenkungszeitraum ist vom 20.03. bis 30.09. festzulegen und umfasst die aktive Zeit außerhalb der Winterschlafperiode. Anpassungen aufgrund besonderer Witterungsbedingungen sind zu berücksichtigen und werden durch die Umweltbauaufsicht vorgegeben.
- Die Hamster-Umsiedlung ist unter Berücksichtigung der langen Fortpflanzungszeit durchzuführen. Gefangene Individuen sind mithilfe von Fangsäcken zu untersuchen, wobei Geschlecht, Alter sowie Reproduktionsstatus zu erfassen sind. Laktierende Weibchen sind nicht zu verbringen, sondern wieder in den Bau zu entlassen. In diesem Fall ist die Reproduktionsphase abzuwarten.
- BV\_6:
  - Die Zuwegung Ostteil zu SD V 03 und SD V 04 muss mind. 10 m vom jetzigen unbefestigten Weg Richtung Norden verlegt werden.
  - Es müssen direkt an den bestehenden Ziesellebensraum bei den Standort SD V 03 und SD V 04 Ausgleichflächen für Ziesel in der Größe von 0,7 ha angelegt.

- Bei der Ausgleichsfläche muss es sich um eine Neuanlage (Ackerland – Umwandlung in Wiesen, Brachen) handeln, und keine bereits bestehende wertgebende Fläche (Wiese, extensive Brache etc.).
- Die Fläche muss vor Baubeginn angelegt werden.
- Die Fläche muss mit regionalem Saatgut oder mittels Mähgutübertragung aus Mähgut aus der Umgebung eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person erfolgen. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z. B. REWISA-Zertifikat).
- Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5 m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn etc. können belassen werden.
- Jagdliche Einrichtungen sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz etc.) zu unterlassen.
- Die Fläche muss mindestens zweimal und höchstens viermal im Jahr gemäht werden um einen kurzrasigen Lebensraum zu schaffen.
- Das Mähgut muss abtransportiert werden.
- Das Häckseln der Fläche ist verboten.
- Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.
- Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.
- Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.
- Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring (alle 5 Jahre) durch eine fachkundige Person zu überprüfen.
- Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html> Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben. Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

- BV\_7:
  - Es müssen direkt an den bestehenden Ziesellebensraum bei der Zuwegung im Westteil Ausgleichflächen für Ziesel in der Größe von 0,7 ha angelegt werden.
  - Bei der Ausgleichsfläche muss es sich um eine Neuanlage (Ackerland – Umwandlung in Wiesen, Brachen) handeln, und keine bereits bestehende wertgebende Fläche (Wiese, extensive Brache etc.).
  - Die Fläche muss vor Baubeginn angelegt werden.
  - Die Fläche muss mit regionalem Saatgut oder mittels Mähgutübertragung aus Mähgut aus der Umgebung eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person erfolgen. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z. B. REWISA-Zertifikat).
  - Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5 m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn etc. können belassen werden.
  - Jagdliche Einrichtungen sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz etc.) zu unterlassen.
  - Die Fläche muss mindestens zweimal und höchstens viermal im Jahr gemäht werden um einen kurzrasigen Lebensraum zu schaffen.
  - Das Mähgut muss abtransportiert werden.
  - Das Häckseln der Fläche ist verboten.
  - Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.
  - Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.

- Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.
  - Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring (alle 5 Jahre) durch eine fachkundige Person zu überprüfen.
  - Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:  
<https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html> Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben. Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.
- BV\_8:
    - Im Frühjahr vor Baubeginn ist unmittelbar angrenzend an den Bereich der nachgewiesenen Ährenmaushügel eine Ablenkungsfläche von mindestens 0,15 ha als Wildacker anzulegen. Die Fläche muss vom besiedelten Bereich aus barrierefrei erreichbar sein.
    - Die Ablenkungsfläche ist mit einer Mischung aus Körnerfrüchten einzusäen (geeignete Arten: Hirse, Weizen, Mais sowie gebietsübliche Getreidearten) und nach der Einsaat weitgehend sich selbst zu überlassen, sodass ein strukturreicher Beikrautaufwuchs entstehen kann.
    - Die Stoppeln sind nach der Ernte über den Winter stehen zu lassen und dürfen nicht eingearbeitet oder entfernt werden.
    - Im Zeitraum vom 31. August bis zum 15. März eines jeden Jahres ist jegliche Bewirtschaftung auf der Ablenkungsfläche untersagt.
    - Bautätigkeiten im Bereich der nachgewiesenen Ährenmaushügel dürfen frühestens ab dem 15. März des auf die Anlage der Ablenkungsfläche folgenden Jahres beginnen,



und erst nachdem durch eine fachkundige Person das Verlassen der Hügel im Baubereich erhoben und der Behörde nachweislich übermittelt wurde.

- Sind zum Zeitpunkt des geplanten Baubeginns noch drei oder mehr aktive Hügel im Baubereich nachweisbar, ist der Baubeginn auf frühestens den 15. März des darauffolgenden Jahres zu verschieben.
  - Die Ablenkungsfläche ist für die gesamte Betriebsdauer des Windparks in der beschriebenen Qualität zu erhalten.
  - Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring durch eine fachkundige Person jährlich die ersten 5 Jahre zu überprüfen und der zuständigen Behörde zu berichten. Anschließend ist das Monitoring alle 5 Jahre durchzuführen.
  - Die Arbeiten sowie der Fortschritt der Wanderung der Ährenmaus sind zu dokumentieren und müssen von der Umweltbauaufsicht abgenommen werden.
  - Spätestens mit Anlage der Fläche ist deren konkrete Lage in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ zu übermitteln (abrufbar unter:  
<https://www.noel.gv.at/noel/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html>). Nachträgliche Änderungen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben.
- 
- BV\_9: Um die Wertminderung der Waldflächen im Umkreis der Anlage SD V 01 auszugleichen, müssen Waldflächen (entsprechend der Waldfläche in einem 200 m Umkreis um die Anlage), auf die Betriebsdauer des Windparks aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Die Flächen müssen minimal 200 m und maximal 3 km von der nächstgelegenen Windkraftanlage entfernt sein. Spätestens ein Jahr vor Beginn der Bauarbeiten muss ein Detailkonzept mit der Verortung dieser Waldflächen vorgelegt werden. Spätestens mit Anlage der Ausgleichsflächen ist die konkrete Lage der naturschuttfachlich vorgesehenen Ausgleichsflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutz-

behörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html>; Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichsflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben. Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

- BV\_10: Es sind als Ausgleich für die Wertminderung von potentiellen Quartieren in den außer Nutzung gestellten Waldflächen 108 seminaturliche Fledermaushöhlen anzubringen. Als Quartiertyp sind Kästen nach Vorlage von ENCARNAÇÃO & BECKER (2019) oder gleichartigen Modellen zu verwenden. Die Kästen müssen in Gruppen von 5-10 Kästen aufgehängt werden. Pro Gruppe muss ein Vogelkasten (Giebelkasten) montiert werden. Die Kästen sind in allen Expositionen in einer Höhe von 3-4 m aufzuhängen. Spätestens mit Anbringung der Ersatzquartiere ist die konkrete Lage der Quartiere in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:  
<https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html> Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ersatzquartiere sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben. Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.
- BV\_11: Die seminaturlichen Fledermaushöhlen müssen auf Betriebsdauer des Windparks 1 mal pro Jahr gereinigt und gewartet werden. Die Kästen müssen über einen Zeitraum von 10 Jahren alle zwei Jahre durch eine fachkundige Person zwischen Juni

und August auf Besatz geprüft und die vorkommenden Arten dokumentiert werden.  
Diese Dokumentation ist nach jeder Prüfung der Behörde zu übermitteln.

### **Risikofaktor 33:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko

### **Fragestellungen:**

1. Wird die biologische Vielfalt durch die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko beeinträchtigt?

Das Schutzgut Vögel und das Schutzgut Fledermäuse werden während der Betriebsphase durch Kollisionen beeinträchtigt.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt bzw. wirkt sich die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko wesentlich nachteilig auf die in Betracht kommende Fauna und Flora aus?

Die Konfliktintensität des geplanten Vorhabens hinsichtlich Kollisionen wird für das Schutzgut Fledermäuse als sehr hoch bewertet. Für das Schutzgut Vögel ergeben für Kaiser- und Seeadler sehr hohe und für Rot- und Schwarzmilan hohe Eingriffserheblichkeiten. Der naturschutzfachlich relevante Tatbestand des Tötens kann weder bei Fledermäusen noch bei Vögeln ausgeschlossen werden.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die von der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmen reichen nicht aus, um negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens in ausreichendem Maß zu reduzieren.

4. Welche zusätzlichen/anderen Auflagen werden vorgeschlagen?

Für die Berechnung des fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus wird eine regionale Anpassung vorgeschlagen. Zur Überprüfung der ausreichenden Wirksamkeit des Abschaltalgorithmus wird ein Kollisionsmonitoring vorgeschlagen. Für das Schutzgut Vögel wird das flächige Ausmaß habitatverbessernder Auflagen von 3 auf 6 ha erhöht. Das Antikollisionssystem *IdentiFlight* ist auch für die Zielart Seeadler einzurichten.

### **Befund:**

#### **Fledermäuse**

Durch den Betrieb der WKA entsteht ein Kollisionsrisiko insbesondere für folgende Arten: Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*E. serotinus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*N. leisleri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*P. pygmaeus*), Weißrandfledermaus (*P. kuhlii*), Rauhautfledermaus (*P. nathusii*), Alpenfledermaus (*Hypsugo savii*). Weiters können Mausohren (*Myotis myotis*) und Kleine Mausohren (*Myotis blythii*) im Zuge von Transferflügen mit WKA kollidieren (DÜRR 2025).

Von zwei schlagopfergefährdeten Arten (Mückenfledermaus und Breitflügelfledermaus) sind gemäß UVE-Einlage D.03.07 *Biologische Vielfalt* Fortpflanzungsquartiere in der Nähe der WKA betroffen.

### Vögel

Auswirkungen des Risikofaktors Kollisionen werden in der UVE-Einlage D.03.07 *Biologische Vielfalt* insbesondere für prioritäre windkraftrelevante Vogelarten beurteilt. Als prioritäre windkraftrelevante Arten werden in der UVE-Einlage D.03.07 insbesondere jene Arten berücksichtigt, die im Anhang II des Leitfadens von BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021) gelistet sind. Gemäß BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021) sind im Anhang II Vogelarten gelistet, die

- hohe Risikoanfälligkeit gegenüber WKA zeigen
- in Österreich hinsichtlich Vogelschutz prioritär zu behandeln sind, da sie gemäß Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten als „gelb“ oder „rot“ eingestuft sind
- in Österreich einen Brutbestand von weniger als 500 Brutpaaren aufweisen

Gemäß UVE-Einlage D.03.07 werden Adlerbussard, Großer Brachvogel, Kornweihe, Merlin, Raufußbussard und Wiesenweihe als Nahrungs- bzw. Wintergäste eingestuft. Der Rotfußfalke wurde durchziehend beobachtet. Als Brutvogel im Umkreis des Untersuchungsgebietes werden Sakerfalke, Schwarzmilan und Weißstorch eingestuft. Alle drei Arten nutzen in vergleichsweise geringer Frequenz den Untersuchungsraum zur Nahrungssuche. Es ergeben sich gemäß Einschätzung der UVE-Einlage D.03.07 durch das geplante Vorhaben keine wesentlichen Konfliktpotenziale für Sakerfalke, Schwarzmilan und Weißstorch.

Der Rotmilan wird gemäß UVE-Einlage D.03.07 im Untersuchungsraum als Brutvogel bzw. Brutvogel der Umgebung eingestuft. Rotmilane wurden im Untersuchungsgebiet vermehrt bei der Nahrungssuche sowie überfliegend beobachtet. Brutverdacht für die Art besteht gemäß UVE-Einlage D.03.07 innerhalb der angrenzenden Donau- und Leithaauen. Für

das Jahr 2023 wurden 2 Brutreviere im Prüfraum oder dessen nahen Umgebung vermutet, eines westlich von Petronell-Carnuntum, eines nahe Regelsbrunn. Ein Brutvorkommen innerhalb eines Radius von 1,5 km um die geplanten Anlagenstandorte Scharndorf V wird weitestgehend ausgeschlossen.

Der Schwarzstorch wird als möglicher Brutvogel im westlichen Bereich des Untersuchungsraumes eingestuft. Der Bau der beiden westlich geplanten Anlagenstandorte SD V 01 und SD V 02 wird in der UVE-Einlage D.03.07 als Verdichtung des Bestandwindparks dargestellt. Durch den Neubau der Anlagen SD V 01 und SD V 02 würde sich somit der Abstand zwischen dem potenziellen Schwarzstorch Brutplatz und nächstgelegenen Windkraftanlagen nicht verringern. Die Anlagenstandorte befinden sich nach Einschätzung der UVE-Einlage D.03.07 nicht im Bereich wichtiger Nahrungsressourcen. Die wichtigsten Nahrungsressourcen des Schwarzstorchs liegen laut UVE-Einlage D.03.07 im Bereich der Waldflächen des Rohrauer Waldes und der Donauauen. Die gegenständliche Planung würde sich nicht innerhalb oder zwischen diesen Nahrungsressourcen oder zwischen den Nahrungsressourcen und dem vermuteten Brutareal befinden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Schwarzstorch sei somit durch das geplante Vorhaben gemäß UVE-Einlage D.03.07 nicht zu erwarten, auch wenn der von BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021) empfohlene Mindestabstand von 3 km unterschritten wird.

Der Seeadler wird als Brutvogel des Untersuchungsraums eingestuft. Gemäß UVE-Einlage D.03.07 sind zwei Seeadler-Brutreviere in den Donauauen in einer Distanz von 2,1 bis 2,8 km zu den geplanten WKA Scharndorf V bekannt. Das Planungsgebiet wird gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht oder überflogen. Gemäß Einschätzung in der UVE-Einlage D.03.07 finden sich die wertvollsten Nahrungsflächen für die Art im Bereich der Donau-Auen, auch wenn das Umland der Aulandschaften ebenfalls zur Nahrungssuche genutzt wird. Die UVE-Einlage D.03.07 kommt zu dem Schluss, dass es aufgrund der geringen Nutzungsintensitäten durch das geplante Vorhaben zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art kommt, auch wenn der von BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021) empfohlene Mindestabstand von 3 km zwischen geplanten WKA und Brutplatz unterschritten wird.

Der Kaiseradler wird als Brutvogel des Untersuchungsraums eingestuft. Gemäß UVE-Einlage D.03.07 befindet sich ein Kaiseradler-Horst in den Donauauen, in 2,9 km Entfernung zu den geplanten WKA SD V 03 und SD V 04 (Ostteil) sowie in 4 bzw. 4,7 km zu den geplanten WKA SD V 01 und 02 (Westteil). Kaiseradler sind weniger stark an Gewässer gebunden und werden gemäß UVE-Einlage D.03.07 daher auch regelmäßiger als Seead-

ler in der offenen Kulturlandschaft angetroffen. Die niederwildreichen Agrarflächen vor allem östlich der Ortschaft Scharndorf werden gemäß UVE-Einlage D.03.07 dabei häufig aufgesucht, Windparkareale dabei nicht streng gemieden. Im Rahmen der Frequenzanalyse wurde eine hohe Nutzungsintensität des östlichen Planungsraumes festgestellt. Gemäß Einschätzung der UVE-Einlage D.03.07 wird die Aktivität im Bereich des Goldberges zu einem wesentlichen Teil dem Brutrevier nördlich von Wildungsmauer zugeordnet, da die Flugbewegungen immer wieder direkt aus dieser Richtung kommend bzw. in diese Richtung verschwindend beobachtet wurden. Telemetriedaten zeigen, dass das Gebiet regelmäßig von immaturren Kaiseradlern genutzt wird, das Gebiet zwischen der Donau und der Parndorfer Platte weist in der Auswertung des „Dispersal“ hohe Aktivitäten auf. Gemäß UVE-Einlage D.03.07 seien aber nur jene Vögel mit lokalem Bezug (lokale Brutvögel) artenschutzrechtlich relevant. In den vergangenen Jahren wurden Jungvögel des Kaiseradlerpaares bei Wildungsmauer besendert – jenes Brutpaar, von dem mutmaßlich die Aktivität im Bereich des Goldbergs ausgeht. Deshalb wird in der UVE-Einlage D.03.07 geschlussfolgert, dass die Telemetriedaten dieser Vögel gut darüber Auskunft geben, welche Räume die lokalen Brutvögel nutzen. Gemäß UVE-Einlage D.03.07 zeigen auch die Telemetriedaten – übereinstimmend mit den Ergebnissen der Punkttaxierungen – eine starke Nutzung im Bereich der östlichen Windkraftanlagen, im Bereich des Goldberg-Geißbergs. Der westliche Bereich des Windparks wird gemäß UVE-Einlage D.03.07 von den Tieren nicht genutzt. Aufgrund der Brutplatzentfernung von rund 3 km und den hohen Aktivitäten in der Planungsfläche kommt es gemäß Einschätzung der UVE-Einlage D.03.07 durch das geplante Vorhaben zu einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko für die Art. Es ist gemäß UVE-Einlage D.03.07 im östlichen Planungsraum für die Anlagen SD V 03 und SD V 04 das Antikollisionssystem *IdentiFlight* vorgesehen (Maßnahme-TIER\_NATSCH\_VMI\_BET\_06). Mit dem Bezug zum BVwG-Urteil Deutsch Haslau beschränkt die Projektwerberin gemäß UVE-Einlage D.03.07 den Zeitraum für die Abschaltungen auf die Brutzeit, auf den Zeitraum zwischen 15. Februar und 31. August. Im Sinne einer Interessenabwägung zwischen Vogelschutz und Energieerzeugung werde gemäß UVE-Einlage D.03.07 von einer Abschaltung in den Wintermonaten abgesehen, auch wenn Kaiseradler das Gebiet ganzjährig nutzen. Um einem Verlust von Nahrungsflächen durch die beiden westlichen WEA SD V 01 und SD V 02 (ohne Abschaltssystem) entgegenzuwirken werden gemäß UVE-Einlage D.03.07 entlang der Donauauen, nördlich des Windparkareals biotopverbessernde Maßnahmen in einem Ausmaß von 1,5 ha pro WEA (3 ha in Summe) gesetzt (Bracheflächen).

Das Eingriffsausmaß wird – bei Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen – während der Betriebs- und Bauphase gemäß Tabelle 48 der UVE-Einlage D.03.07 für die vom Vorhaben betroffenen windkraftrelevanten Vogelarten als gering eingestuft.

## Gutachten:

### Fledermäuse

#### *Ist-Situation*

Zur Bewertung der Sensibilitätseinstufung siehe Risikofaktor 30.

#### *Wirkungen*

Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen entstehen einerseits durch den direkten Kontakt mit den Rotoren, vor allem aber durch den ausgelösten Unterdruck, der zu tödlichen Barotraumata führt (z. B. ARNETT ET AL. 2008, BRINKMANN ET AL. 2011, DÜRR 2025, LEUZINGER ET AL. 2008, TRAXLER ET AL. 2004, VOIGT ET AL. 2022). Das Eingriffsausmaß wird gemäß der Kollisionswahrscheinlichkeit für Fledermäuse nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021A) beurteilt (Tab. 10). Nur das Eingriffsausmaß des Mausohrs (*Myotis myotis*) und Kleinen Mausohrs (*Myotis blythii*) wird abweichend als gering beurteilt, da bei Transferflügen mit Kollisionen zu rechnen ist (DÜRR 2025). Das Kollisionsrisiko kann die Fortpflanzungskolonien der Mückenfledermaus und Breitflügelfledermaus beeinträchtigen.

Tab. 10: Eingriffsausmaß und -erheblichkeit der festgestellten Fledermausarten für den Risikofaktor 33.

Fledermausart	Wiss. Artname	RLO	FFH	Sensibilität	Eingriffsausmaß	Eingriffserheblichkeit
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NE	IV	mittel (III.7)	sehr hoch	mäßig
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	VU	IV	hoch (II.5)	sehr hoch	hoch
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	LC	IV	mittel (III.6)	sehr hoch	hoch
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	VU	IV	sehr hoch (I.3)	sehr hoch	sehr hoch
Zweifarbflledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NE	IV	mittel (III.6)	sehr hoch	hoch
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	LC	IV	mittel (IV.8)	sehr hoch	mäßig
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr hoch	mäßig
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr hoch	mäßig
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NE	IV	hoch (II.5)	sehr hoch	hoch
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr hoch	mäßig



Fledermausart	Wiss. Artname	RLÖ	FFH	Sensibilität	Eingriffs- ausmaß	Eingriffs- erheblichkeit
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	sehr gering	gering
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	CR	II,IV	sehr hoch (I.2)	sehr gering	gering
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	sehr gering	gering
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	VU	IV	hoch (II.4)	sehr gering	gering
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NT	IV	mittel (III.7)	gering	gering
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	gering	gering
Kleines Mausohr	<i>Myotis blythii</i>	CR	II,IV	sehr hoch (I.2)	gering	mäßig
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	LC	II,IV	hoch (II.5)	gering	gering
Bechstein- fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	VU	II,IV	hoch (II.4)	sehr gering	gering
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	VU	IV	hoch (II.4)	sehr gering	gering
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr gering	gering

Die UVE-Einlage D.03.07 *Biologische Vielfalt* sieht vor, das Kollisionsrisiko für Fledermäuse durch die projektimmanente TIER\_NATSCH\_VME\_BET\_01 (Fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus) dargelegte Maßnahme zu reduzieren. Diese Maßnahme wird als wenig wirksam beurteilt, da die pauschale Abschaltung mit einer Cut-In Windgeschwindigkeit von 6,4 m/s die berechneten Cut-In Geschwindigkeiten (Abbildung 69, Seite 173 der UVE-Einlage D.03.07) bis zu 0,9 m/s unterschreitet. Abweichend von der dem vorgeschlagenen Abschaltalgorithmus zugrunde liegenden ProBat Berechnungen hat daher eine regionale Anpassung des Algorithmus nach ProBat mit einer zu unterschreitender Schlagopferzahl von 1 Individuum zu erfolgen.

Liegt eine regionale Anpassung nach ProBat nicht vor, muss die Berechnung unter Verwendung der Region Östliches Mittelgebirge durchgeführt werden. Basierend auf den von der Software vorgeschlagenen Abschaltzeiten muss eine manuelle regionale Adaptierung der Cut-In Geschwindigkeiten erfolgen. Eine Dokumentation der Abschaltzeiten muss der Behörde jährlich unaufgefordert in einer Form übermittelt werden, die eine Überprüfung mit der Software ProBat-Inspector erlaubt (siehe Auflage BV\_12). Auflage BV\_12 ersetzt Maßnahme TIER\_NATSCH\_VME\_BET\_01 der UVE-Einlage D.03.07.

Nach Errichtung der Anlagen und Implementierung des fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus muss ein Gondelmonitoring an der Anlage SD V 01 und einer weiteren Anlage erfolgen. Die Monitorings müssen von 15.03. bis 15.11. für mindestens zwei Saisonen erfolgen (KFFÖ 2022). Die Erhebungen sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durchzuführen. Von August bis Oktober müssen die Erhebungen ab 12:00 Ortszeit durchgeführt werden. Die Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte müssen nach RENEBAT (Batcorder: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms, andere Detektoren mit ähnlich sensitiven Einstellungen) erfolgen. Mikrofone müssen jährlich kalibriert und nach RENEBAT ausgerichtet werden. Die maximale Kollisionsopferzahl pro WKA/Jahr ist auf 1 Individuum einzustellen. Falls die Aktivitäten >50 % über die Erhebungssaisonen schwanken, müssen die Untersuchungen auf ein drittes Jahr verlängert werden. Die Ergebnisse des Monitorings müssen in einem Fachbericht beurteilt und ein angepasster Abschaltalgorithmus ab dem 3. Betriebsjahr festgelegt werden. Das akustische Monitoring ist während der Betriebsdauer des Windparks alle fünf Jahre zu wiederholen und der Abschaltalgorithmus gegebenenfalls anzupassen (siehe Auflage BV\_13).

Um den ausreichenden Erfolg der Maßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls den Abschaltalgorithmus anzupassen, muss zumindest an den Anlagen mit Gondelmonitoring ein Schlagopfermonitoring nach standardisierter Methode zu erfolgen. Details dazu finden sich zum Beispiel in BRINKMANN ET AL. (2011). Ist eine statistische Hochrechnung der Kollisionsopfer aus praktischen Gründen (schwierige Absuchbarkeit und damit verbundene geringe Untersuchungsfläche wie es z.B. in Waldflächen vorkommt) nicht sinnvoll, kann auch die tatsächliche Anzahl an gefundenen Kollisionsopfern als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Im Zuge des Schlagopfermonitorings sind spezialisierte Kadaver-spürhunde einzusetzen. Werden trotz fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus mehr als 1 Individuum/Anlage/Jahr getötet, muss der Algorithmus in den Monaten der Auffindungen angepasst werden. Liegt eine regionale Anpassung des Abschaltalgorithmus nach ProBat vor, sowie eine Studie, die ihre ausreichende Wirksamkeit bestätigt, kann diese Auflage entfallen (siehe Auflage BV\_14).

**Unter Einbezug der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Fledermäuse betreffend der Einwirkung durch Zerschneidung der Landschaft inklusive Kollisionsrisiko mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.**

## Vögel

### *Ist-Situation*

Gemäß UVE-Einlage D.03.07 *Biologische Vielfalt* wurde die Sensibilitätseinstufung windkraftrelevanter Vogelarten in Tabelle 44 und Tabelle 48 und damit auch in Tabelle 50, wenn auch bei dieser Tabelle nicht explizit in der Legende angegeben, nur für Kaiseradler und Sakerfalke für die österreichische Bestandssituation angepasst. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass der naturschutzfachliche Wert-Index (NWI) – der für die Ermittlung der Sensibilität gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021A) notwendig ist – auf Basis der deutschen Bestandssituation ermittelt wurde, was methodisch nicht korrekt ist. Dementsprechend wurde die Sensibilitätseinstufung der windkraftrelevanten Vogelarten, die im Untersuchungsraum als zumindest wahrscheinlicher Brutvogel eingestuft wurden und für die Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht auszuschließen sind, vom naSV an die österreichische Bestandssituation angepasst. Der Kiebitz – obwohl nachgewiesener Brutvogel im Untersuchungsraum – wurde dabei nicht berücksichtigt, da die Art gemäß BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021) nur planungsrelevant ist, wenn lokal wichtige Vorkommen der Art betroffen sind. Gemäß UVE-Einlage D.03.07 ist das im gegenständlichen Untersuchungsraum nicht der Fall.

Verschneidet man populationsbiologische Sensitivität (PS) mit naturschutzfachlichem Wert (NW) ergibt sich für den Kaiseradler, Sakerfalke und Seeadler sehr hohe und für die restlichen Arten hohe Sensibilität (Tab. 11, Tab. 12). Damit stimmen die Sensibilitätseinstufungen mit jenen der Projektwerberin überein (Tab. 11).

Tab. 11: Sensibilitätseinstufung windkraftrelevanter Brutvogelarten nach Einschätzung der Projektwerberin (PJW) und des nicht amtlichen Sachverständigen (naSV). Die Sensibilität (naSV) ergibt sich gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021A) durch Verschneidung von populationsbiologischer Sensitivität (PS) und naturschutzfachlichem Wert (NW).

<b>Art</b>	<b>PS</b>	<b>NW</b>	<b>Sensibilität (naSV)</b>	<b>Sensibilität (PJW)</b>
Kaiseradler	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
Rotmilan	hoch	hoch	hoch	hoch
Sakerfalke	hoch	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
Schwarzmilan	hoch	hoch	hoch	hoch
Schwarzstorch	hoch	mäßig	hoch	hoch
Seeadler	sehr hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch
Weißstorch	hoch	mäßig	hoch	hoch

Tab. 12: Aggregation von populationsbiologischer Sensitivität und naturschutzfachlichem Wert zur artspezifischen Sensibilität angelehnt an BERNOTAT & DIERSCHKE (2021B).

Populationsbiologische Sensitivität	Naturschutzfachlicher Wert				
	sehr hoch	hoch	mäßig	gering	sehr gering
extrem hoch	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	hoch	hoch
sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	hoch	hoch	mäßig
hoch	sehr hoch	hoch	hoch	mäßig	mäßig
relativ hoch	hoch	hoch	mäßig	mäßig	gering
mäßig	hoch	mäßig	mäßig	gering	gering
relativ gering	mäßig	mäßig	gering	gering	sehr gering
gering	mäßig	gering	gering	sehr gering	sehr gering
sehr gering	gering	gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering
extrem gering	gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering

### Wirkungen

Kollisionen von Vögeln an Windkraftanlagen entstehen, weil sie nicht in der Lage sind, die schnell drehenden Rotoren wahrzunehmen. Daneben kollidieren Vögel vereinzelt auch mit den Türmen der WKA. Tödliche Kollisionen können daher anlagenbedingt durch die Hinderniswirkung der Türme, insbesondere aber betriebsbedingt durch die sich drehenden Rotorblätter auftreten (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B, POWLESLAND 2009).

Brutplätze von Kaiseradler, Schwarzstorch und Seeadler wurden im gegenständlichen Untersuchungsgebiet innerhalb der von BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021) empfohlenen Mindestabstände nachgewiesen.

Der mögliche Brutplatz des Schwarzstorches befindet sich im Rohrauer/Ellender Wald, in rund 2-3 km Entfernung zur geplanten WKA SD V01. Damit wird der empfohlene Mindestabstand von BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021) von 3 km unterschritten. Bereits jetzt kommen bestehende WKA innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes zu liegen. Innerhalb der Planungsräume wurden nur geringe Nutzungsintensitäten festgestellt. Die Anlagenstandorte kommen im offenen Kulturland zu liegen und stellen demnach keine wichtigen Nahrungsressourcen für die Art dar, da der Schwarzstorch ein ausgesprochener Waldbewohner ist und zur Nahrungssuche in hohem Maß von aquatischen Lebensräumen, wie Bächen, vernässten Wiesen in Wald- bzw. Bachnähe, naturnahen Tümpel und Teichen, abhängig ist (ALBEGGER ET AL. 2015). Damit ist die Feststellung der Projektwerberin, dass im gegenständlichen Planungsraum die wichtigsten Nahrungsressourcen für den Schwarzstorch im Bereich der Waldflächen des Rohrauer Waldes und der Donauauen zu

liegen kommen, wo insbesondere fisch- und amphibienreiche Gewässer und Feuchtlebensräume eine wichtige Rolle spielen, fachlich nachvollziehbar. In der UVE-Einlage D.03.07 wird zudem betont, dass sich die gegenständliche Planung nicht zwischen bevorzugt genutzten Nahrungshabitaten und dem vermuteten Brutareal befindet. Damit wird der Einschätzung der Projektwerberin gefolgt, dass sich durch das gegenständliche Vorhaben das Tötungsrisiko für den Schwarzstorch nicht signifikant erhöhen wird.

Beim Seeadler wird der empfohlene Mindestabstand von 3 km (BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021) durch die beiden geplanten WKA SD V 04 (in 2,1 km Entfernung zum Brutplatz 1) und WKA SD V 02 (in 2,8 km Entfernung zum Brutplatz 2) unterschritten. Wie die Projektwerberin feststellt, stellen die Donau-Auen wesentliche Nahrungsgründe für die Art dar, das geplante Windparkareal wird im Vergleich dazu weniger häufig genutzt. Durch zwei zusätzliche Windkraftanlagen kann sich das Kollisionsrisiko – im Vergleich zum IST-Zustand – dennoch erhöhen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch das geplante Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind daher die geplanten vier Windkraftanlagen mit einem Antikollisionssystem auszustatten (siehe Auflage BV\_ 15). Da der Untersuchungsraum bereits jetzt mit WKA vorbelastet ist, kann die Betriebsdauer des Antikollisionssystems auf die Brutzeit zwischen 15. Februar und 31. August beschränkt werden. Eine Kollision mit den geplanten WKA während der Brutzeit hat aus populationsökologischer Sicht noch gravierendere Auswirkungen als außerhalb der Brutzeit. Eine einzelne Kollision bedeutet in diesem Zeitraum gleich mehrfachen Verlust: Neben dem getöteten Altvogel kann es beispielsweise zum kompletten Verlust der nicht-flügenden Jungvögel führen, weil sie nicht mehr ausreichend versorgt werden und verhungern. Gerade bei langlebigen Arten wie bei Greifvögeln kann dieser Verlust kaum kompensiert werden, da die Brut meist nicht ersetzt wird. Damit kommt es in der jeweiligen Brutsaison zum Komplettausfall der Reproduktion. Zudem leben viele Greifvögel in stabilen Brutpaaren, ein Partnerverlust während der Brutzeit führt daher oft zu Abbruch der Brut und Verlust des Revieres. Damit hat auch der überlebende Partner reduzierte Fortpflanzungschancen in der jeweiligen Brutsaison.

Für den Kaiseradler wird sich – übereinstimmend mit der Einschätzung der Projektwerberin – das Kollisionsrisiko durch das geplante Vorhaben signifikant erhöhen. Die Maßnahme TIER\_NATSCH\_VMI\_BET\_06 sieht die Implementierung eines Antikollisionssystems *IdentiFlight* für die geplanten WKA SD V 03 und SD V 04 vor. Die Einschätzung der Projektwerberin, dass nur jene Vögel mit lokalem Bezug (lokale Brutvögel) artenschutzrechtlich relevant seien und damit die Betriebsdauereinschränkung des

Antikollisionssystem auf die Brutzeit rechtfertigt, wird fachlich nicht geteilt. Der unionsrechtliche Artenschutz knüpft nicht an lokale Brutvorkommen an, sondern erfasst sämtliche Individuen der geschützten Arten unabhängig von ihrer Herkunft oder Funktion im Gebiet. Ebenso kann der Argumentation der Projektwerberin fachlich nicht gefolgt werden, dass „im Sinne einer Interessenabwägung zwischen Vogelschutz und Energieerzeugung“ von einer Abschaltung in den Wintermonaten abgesehen wird, auch wenn der Kaiseradler das Gebiet ganzjährig nutzt.

Allerdings ist der Untersuchungsraum bereits jetzt mit WKA vorbelastet, weshalb die Betriebsdauer des Antikollisionssystems auf die Brutzeit zwischen 15. Februar und 31. August beschränkt wird. Eine Kollision mit den geplanten WKA während der Brutzeit hat aus populationsökologischer Sicht noch gravierendere Auswirkungen als außerhalb der Brutzeit. Eine einzelne Kollision bedeutet in diesem Zeitraum gleich mehrfachen Verlust: Neben dem getöteten Altvogel kann es beispielsweise zum kompletten Verlust der nichtflügeligen Jungvögel führen, weil sie nicht mehr ausreichend versorgt werden und verhungern. Gerade bei langlebigen Arten wie bei Greifvögeln kann dieser Verlust kaum kompensiert werden, da die Brut meist nicht ersetzt wird. Damit kommt es in der jeweiligen Brutsaison zum Komplettausfall der Reproduktion. Zudem leben viele Greifvögel in stabilen Brutpaaren, ein Partnerverlust während der Brutzeit führt daher oft zu Abbruch der Brut und Verlust des Revieres. Damit hat auch der überlebende Partner reduzierte Fortpflanzungschancen.

Die Maßnahme TIER\_NATSCH\_VMI\_BET\_06 wird durch die Auflage BV\_15 ersetzt:

Für die vier geplanten WKA ist das Antikollisionssystem *IdentiFlight* für die Zielarten Seeadler (WKA SD V 01, SD V 02, SD V 03, SD V 04) und Kaiseradler (SD V 03, SD V 04) einzurichten.

Spätestens drei Monate vor Beginn der Bauarbeiten ist der Behörde eine Standortanalyse zu übermitteln, die ergänzend zur von der Projektwerberin eingereichten Standortanalyse die zweite Zielart Seeadler bzw. die Standorte SD V 01 und SD V 02 behandelt. Diese Standortanalyse dient der Überprüfung, ob das Antikollisionssystem am Standort geeignet ist und wie viele Kamerasysteme notwendig sind, um für die insgesamt vier geplanten WKA durch das Antikollisionssystem die von der KNE geforderte Abdeckungsrate von mindestens 80 % zu erzielen. Dabei werden standortspezifische Gegebenheiten am geplanten Standort wie Topografie, Sichthindernisse etc. berücksichtigt und daraus resultierende, empfohlene Systemkonfigurationen abgeleitet. Der Bericht hat auch die vorgesehene Dimensionierung der seitlichen sowie oberen und unteren Begrenzungen der

inneren und äußeren Reaktionszylinder für Seeadler und Kaiseradler zu enthalten. Zudem müssen die einzelnen Parameter, die zur Berechnung der Reaktionszylinder verwendet wurden, nachvollziehbar beschrieben sein (horizontale bzw. vertikale Fluggeschwindigkeiten der Zielarten, Rotorradius, Nabenhöhe). Sollte die Standortanalyse zum Schluss kommen, dass das AKS System die dargelegten Bedingungen nicht erfüllt, ist ein risikomindernder Betriebsmodus (tageszeitliche Abschaltung zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang) vorzusehen.

Vor Inbetriebnahme der WKA ist die Abregeldauer an den errichteten WKAs zu messen und verbindlich festzulegen. Entspricht die Abregeldauer den laut Herstellerseite angegebenen Wert von 40 Sekunden bzw. liegt die Umdrehungszahl nach 40 Sekunden im Bereich von 1 U/Min, aber jedenfalls unter 2 U/min besteht kein Handlungsbedarf. Liegen die Werte darüber, müssen die Reaktionszylinder dahingehend neu dimensioniert werden. Im ersten Betriebsjahr ist eine standortbezogene Validierung mit derselben Methodik wie in REICHENBACH ET AL. (2024) durchzuführen, um die Erfassungsreichweite, Klassifizierungsrate und die Detektionsraten zu überprüfen. Werden die einschlägigen Anforderungen von KNE (BRUNS ET AL. 2021) nicht erfüllt, sind geeignete technische oder betriebliche Anpassungsmaßnahmen wie z.B. allfällige Erweiterungen der Reaktionszylinder oder des IDF-Systems zu setzen. Bis zur Umsetzung und Wirksamkeitsprüfung dieser Maßnahmen ist ein risikomindernder Betriebsmodus (tageszeitliche Abschaltung zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang) vorzusehen.

Über den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme des Antikollisionssystems ist die Behörde zu informieren. Die Systeme sind täglich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zwischen 15. Februar und 31. August aktiv zu halten.

Bei Wartungsarbeiten am Antikollisionssystem oder Störungen sind die betroffenen WKA zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten, sofern die Arbeiten nicht innerhalb von 24 h durchgeführt worden sind bzw. die Störung nicht innerhalb von 24 h behoben werden konnte.

Monitoring: Es sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährliche Monitoringberichte bis spätestens 30.4. des Folgejahres zu übermitteln. Dabei sind die Ergebnisse aller IDF-Einheiten eines Kalenderjahres in verständlicher Form aufzubereiten. Insbesondere sind dabei die Erkennungsraten (korrekte Erfassungen, falsch-positive sowie falsch-negative Ergebnisse), die Flugrouten der Zielarten sowie die daraus resultierenden Abschaltungen darzulegen.

Die Eingriffsintensitäten, die sich durch das geplante Vorhaben für windkraftrelevante Brutvogelarten des Untersuchungsraums ergeben, werden angelehnt an dem konstellationsspezifischen Risiko nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021B) eingeschätzt. Dafür sind Angaben für die vom Vorhaben betroffenen Arten zu deren zentralen und weiteren Aktionsräumen notwendig. Für beide Räume wurden die Zahlen von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021B) übernommen. Der zentrale Aktionsraum entspricht dabei den Abstandsempfehlungen von WKA zu Brutplätzen relevanter Arten, die von den LAG VSW (2015) sowie – für den Kaiseradler – von BIRDLIFE (2021) empfohlen werden.

Die Eingriffsintensität wird basierend auf drei Parametern abgeschätzt:

- *Entfernung des geplanten Vorhabens*, wobei unterschieden wird, ob sich das geplante Vorhaben (1.) inmitten bzw. unmittelbar angrenzend an einen Brutplatz, (2.) im zentralen Aktionsraum oder (3.) im weiteren Aktionsraum einer Art befindet
- *Anzahl betroffener Individuen*
- *Konfliktintensität der WKA-Planung*: Für diesen Parameter wird die Anzahl geplanter und bereits bestehender WKA im weiteren Aktionsraum betroffener Arten bestimmt und gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021B) als gering, mäßig oder hoch eingestuft. Damit können etwaige kumulierende Effekte von bereits bestehenden Windkraftanlagen mitberücksichtigt werden.

Für den Schwarzstorch wurde hinsichtlich Einschätzung der Eingriffsintensität von dieser Methode abgewichen, da es bei dieser Art aufgrund des Parameters *Konfliktintensität der WKA-Planung* zu einer Überbewertung kumulierender Effekte durch bereits bestehende WKA kommen würde. Bestehende WKA im weiteren Aktionsraums kommen fast ausschließlich in der offenen Kulturlandschaft zu liegen und haben damit wenig Einfluss auf die Lebensraumverfügbarkeit für den Schwarzstorch. Der Schwarzstorch ist ein ausgesprochener Waldbewohner und ist zur Nahrungssuche in hohem Maß von aquatischen Lebensräumen, wie Bächen, vernässten Wiesen in Wald- bzw. Bachnähe, naturnahen Tümpel und Teichen, abhängig (ALBEGGER ET AL. 2015). Übereinstimmend mit der Einschätzung der Projektwerberin kommt es beim Schwarzstorch durch das geplante Vorhaben zu geringen Eingriffsintensitäten.

Verschneidet man die *Konfliktintensität der WKA-Planung* mit den Parametern *Anzahl betroffener Individuen* und *Entfernung geplanter Windkraftanlagen zu Brutplätzen* ergibt sich sowohl für Kaiseradler, Seeadler und Schwarzstorch hohe Eingriffsintensität und für



Rotmilan und Schwarzmilan mittlere Eingriffsintensität (Tab. 13). Damit resultiert aus dem geplanten Vorhaben gemäß Einschätzung des naSV für Kaiseradler und Seeadler sehr hohe, für den Rotmilan, Schwarzstorch und Schwarzmilan hohe Eingriffserheblichkeit (Tab. 13).

Tab. 13: Eingriffserheblichkeit windkraftrelevanter Brutvogelarten durch das geplante Vorhaben.

<b>Art</b>	<b>Sensibilität</b>	<b>Eingriffsintensität</b>	<b>Eingriffserheblichkeit</b>
Kaiseradler	sehr hoch	hoch	sehr hoch
Rotmilan	hoch	mittel	hoch
Sakerfalke	sehr hoch	gering	gering
Seeadler	sehr hoch	hoch	sehr hoch
Schwarzstorch	hoch	gering	gering
Schwarzmilan	hoch	mittel	hoch
Weißstorch	hoch	gering	gering

Die von der Projektwerberin vorgeschlagene Schaffung von hochwertigen Nahrungshabitaten für Greifvögel im Rahmen der Maßnahme TIER\_NATSCH\_AUS\_BET\_08 ist fachlich sinnvoll, um dem Lebensraumverlust bzw. der Lebensraumdegradierung infolge des geplanten Vorhabens entgegenzuwirken. Allerdings wird das flächige Ausmaß der biotopverbessernden Maßnahmen lediglich auf Basis von SD V 01 und SD V02 bemessen, da für die beiden östlichen Anlagen SD V 03 und SD V 04 ein Antikollisionssystem für den Kaiseradler vorgesehen ist. Dieser Schlussfolgerung der Projektwerberin wird nicht gefolgt, da das Antikollisionssystem lediglich einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko entgegenwirkt und nicht der generellen Entwertung von Nahrungsflächen. Zudem werden die vom Vorhaben betroffenen Flächen nicht nur vom Kaiseradler zur Nahrungssuche genutzt, sondern auch von Rotmilan, Seeadler und – in geringerer Intensität – auch vom Schwarzmilan, für die das geplante Vorhaben hohe bis sehr hohe Eingriffserheblichkeit mit sich bringt (Tab. 9). Von Seiten der Projektwerberin sind für diese Arten keine Maßnahmen vorgesehen. Es sind für alle vier geplanten WKA habitatverbessernde Maßnahmen im Gesamtausmaß von 6 ha zu schaffen. In der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahme fehlen Angaben zur Art der Bewirtschaftung. Die Maßnahme TIER\_NATSCH\_AUS\_BET\_08 wird durch die Auflage BV\_16 ersetzt:

Es sind insgesamt 6 ha Nahrungshabitat für Greifvögel anzulegen. Die Größe der Einzelflächen darf 2 ha nicht unterschreiten. Die Anlage der Flächen hat auf intensiv genutzten

Ackerflächen zu erfolgen, innerhalb des Gebiet gemäß Abbildung 3 der UVE-Einlage D.03.07. Zu Straßen ist ein Mindestabstand von 100 m, zu Siedlungen ein Mindestabstand von 300 m und zu bestehenden WKA ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html> Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben. Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

Die Fläche ist zu 2 ha als Luzernefläche anzulegen, der Rest als Brache. Informationen zu den jeweiligen Zeitpunkte der einzelnen Bewirtschaftungsschritte sind jährlich der Behörde zu übermitteln.

#### Bewirtschaftung Luzerne:

- Die Luzernefläche ist zwischen 20. April und 10. Juli streifenweise zu mähen oder zu häckseln.
- Die Mahd/das Häckseln hat in 10 bis 30 m breiten Streifen und zumindest 1 Mal pro Woche zu erfolgen; pro Mahd/Häckseln ist ein Streifen zu mähen/zu häckseln.
- Ist die gesamte Fläche vollständig gemäht oder gehäckselt, muss wieder mit dem ersten Streifen begonnen werden.
- Zwischen 1. Oktober und 19. April sind 30 bis 50 % auf den einzelnen Flächen ungemäht/ungehäckselt zu belassen.

#### Bewirtschaftung Brache:

- Die Bracheflächen müssen mit regionalem Saatgut eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person ausgewählt wer-

den. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z.B. REWISA-Zertifikat). Die Saatgutmischung hat einen hohen Anteil rasch keimender ein- und zweijähriger Arten zu enthalten, um die Keimung von Neophyten und anderen konkurrenzstarken Arten zu unterdrücken.

- Die Fläche muss mind. einmal pro Jahr ab frühestens 1. Oktober gemäht werden.
- Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln notwendig ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.
- 10 bis 20 % der einzelnen Bracheflächen sind bis zur Mahd im Folgejahr ungemäht zu belassen.
- Die Ansiedlung und Ausbreitung von Neophyten (z. B. Robinie, Götterbaum, Goldrute) ist zu verhindern und entsprechende Pflegeauflagen sind durch eine fachkundige Person festzulegen
- Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.

Die Wirksamkeit der Auflage BV\_16 (Anlage von Nahrungshabitaten) wird für Rot- und Schwarzmilan mit mäßig bewertet, weil dadurch Lebensraum für Greifvögel aufgewertet wird, die Lenkungswirkung der anzulegenden Habitatflächen weg von Windparkbereichen hin zu den Nahrungsflächen aber bisher wissenschaftlich unzureichend quantifiziert ist (BLEW ET AL. 2018). Für Seeadler und Kaiseradler wird die Wirksamkeit der Auflagen BV\_15 (Implementierung eines Antikollisionssystems) und der Auflage BV\_16 (Anlage von Nahrungshabitaten) mit hoch bewertet. Die Arten verbleiben mit mäßigen Auswirkungen.

**Unter Einbezug der vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Vögel mit mäßigen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.**

#### **Auflagen:**

- BV\_12: Es muss eine regionale Anpassung des fledermausfreundlichen Algorithmus nach ProBat mit einer zu unterschreitender Schlagopferzahl von 1 Individuum erfolgen. Liegt eine regionale Anpassung nach ProBat nicht vor, muss die Berechnung unter Verwendung der Region Östliches Mittelgebirge durchgeführt werden. Basierend auf den von der Software vorgeschlagenen Abschaltzeiten muss eine manuelle regionale Adaptierung der Cut-In Geschwindigkeiten erfolgen. Eine Dokumentation der Abschalt-

zeiten muss der Behörde jährlich unaufgefordert in einer Form übermittelt werden, die eine Überprüfung mit der Software ProBat-Inspector erlaubt.

- BV\_13: Nach Errichtung der Anlagen und Implementierung des fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus muss ein Gondelmonitoring an der Anlage SD V 01 und einer weiteren Anlage erfolgen. Die Monitorings müssen von 15.03. bis 15.11. für mindestens zwei Saisonen erfolgen (KFFÖ 2022). Die Erhebungen sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durchzuführen. Von August bis Oktober müssen die Erhebungen ab 12:00 Ortszeit durchgeführt werden. Die Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte müssen nach RENEBAT (Batcorder: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms, andere Detektoren mit ähnlich sensitiven Einstellungen) erfolgen. Mikrofone müssen jährlich kalibriert und nach RENEBAT ausgerichtet werden. Die maximale Kollisionsofferzahl pro WKA/Jahr ist auf 1 Individuum einzustellen. Falls die Aktivitäten >50 % über die Erhebungssaisonen schwanken, müssen die Untersuchungen auf ein drittes Jahr verlängert werden. Die Ergebnisse des Monitorings müssen in einem Fachbericht beurteilt und ein angepasster Abschaltalgorithmus ab dem 3. Betriebsjahr festgelegt werden. Das akustische Monitoring ist während der Betriebsdauer des Windparks alle fünf Jahre zu wiederholen und der Abschaltalgorithmus gegebenenfalls anzupassen.
- BV\_14: Um den ausreichenden Erfolg der Maßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls den Abschaltalgorithmus anzupassen, muss zumindest an den Anlagen mit Gondelmonitoring ein Schlagopfermonitoring nach standardisierter Methode erfolgen. Details dazu finden sich zum Beispiel in BRINKMANN ET AL. (2011). Ist eine statistische Hochrechnung der Kollisionsoffer aus praktischen Gründen (schwierige Absuchbarkeit und damit verbundene geringe Untersuchungsfläche wie es z.B. in Waldflächen vorkommt) nicht sinnvoll, kann auch die tatsächliche Anzahl an gefundenen Kollisionsoffern als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Im Zuge des Schlagopfermonitorings sind spezialisierte Kadaverspürhunde einzusetzen. Werden trotz fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus mehr als 1 Individuum/Anlage/Jahr getötet, muss der Algorithmus in den Monaten der Auffindungen angepasst werden. Liegt eine regionale Anpassung des Abschaltalgorithmus nach ProBat vor, sowie eine Studie, die ihre ausreichende Wirksamkeit bestätigt, kann diese Auflage entfallen.
- BV\_15:  
Für die vier geplanten WKA ist das Antikollisionssystem *IdentiFlight* für die Zielarten Seeadler (WKA SD V 01, SD V 02, SD V 03, SD V 04) und Kaiseradler (SD V 03, SD V 04) einzurichten.

Spätestens drei Monate vor Beginn der Bauarbeiten ist der Behörde eine Standortanalyse zu übermitteln. Diese Standortanalyse dient der Überprüfung, ob das Antikollisionssystem am Standort geeignet ist und wie viele Kamerasysteme notwendig sind, um für die insgesamt vier geplanten WKA durch das Antikollisionssystem die von der KNE geforderte Abdeckungsrate von mindestens 80 % zu erzielen. Dabei werden standortspezifische Gegebenheiten am geplanten Standort wie Topografie, Sichthindernisse etc. berücksichtigt und daraus resultierende, empfohlene Systemkonfigurationen abgeleitet. Der Bericht hat auch die vorgesehene Dimensionierung der seitlichen sowie oberen und unteren Begrenzungen der inneren und äußeren Reaktionszylinder für Seeadler und Kaiseradler zu enthalten. Zudem müssen die einzelnen Parameter, die zur Berechnung der Reaktionszylinder verwendet wurden, nachvollziehbar beschrieben sein (horizontale bzw. vertikale Fluggeschwindigkeiten der Zielarten, Rotorradius, Nabenhöhe). Sollte die Standortanalyse zum Schluss kommen, dass das AKS System die dargelegten Bedingungen nicht erfüllt, ist ein risikomindernder Betriebsmodus (tageszeitliche Abschaltung zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang) vorzusehen.

Vor Inbetriebnahme der WKA ist die Abregeldauer an den errichteten WKAs zu messen und verbindlich festzulegen. Entspricht die Abregeldauer den laut Herstellerseite angegebenen Wert von 40 Sekunden bzw. liegt die Umdrehungszahl nach 40 Sekunden im Bereich von 1 U/Min, aber jedenfalls unter 2 U/min besteht kein Handlungsbedarf. Liegen die Werte darüber, müssen die Reaktionszylinder dahingehend neu dimensioniert werden.

Im ersten Betriebsjahr ist eine standortbezogene Validierung mit derselben Methodik wie in REICHENBACH ET AL. (2024) durchzuführen, um die Erfassungsreichweite, Klassifizierungsrate und die Detektionsraten zu überprüfen. Werden die einschlägigen Anforderungen von KNE (BRUNS ET AL. 2021) nicht erfüllt, sind geeignete technische oder betriebliche Anpassungsmaßnahmen wie z.B. allfällige Erweiterungen der Reaktionszylinder oder des IDF-Systems zu setzen. Bis zur Umsetzung und Wirksamkeitsprüfung dieser Maßnahmen ist ein risikomindernder Betriebsmodus (tageszeitliche Abschaltung zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang) vorzusehen. Über den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme des Antikollisionssystems ist die Behörde zu informieren. Die Systeme sind täglich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zwischen 15. Februar und 31. August aktiv zu halten.

Bei Wartungsarbeiten am Antikollisionssystem oder Störungen sind die betroffenen WKA zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten, sofern die Arbeiten nicht innerhalb von 24 h durchgeführt worden sind bzw. die Störung nicht innerhalb von 24 h behoben werden konnte.

Monitoring: Es sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährliche Monitoringberichte bis spätestens 30.4. des Folgejahres zu übermitteln. Dabei sind die Ergebnisse aller IDF-Einheiten eines Kalenderjahres in verständlicher Form aufzubereiten. Insbesondere sind dabei die Erkennungsraten (korrekte Erfassungen, falsch-positive sowie falsch-negative Ergebnisse), die Flugrouten der Zielarten sowie die daraus resultierenden Abschaltungen darzulegen.

- BV\_16: Es sind insgesamt 6 ha Nahrungshabitat für Greifvögel anzulegen. Die Größe der Einzelflächen darf 2 ha nicht unterschreiten. Die Anlage der Flächen hat auf intensiv genutzten Ackerflächen zu erfolgen, innerhalb des Gebiet gemäß Abbildung 3 der UVE-Einlage D.03.07. Zu Straßen ist ein Mindestabstand von 100 m, zu Siedlungen ein Mindestabstand von 300 m und zu bestehenden WKA ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html> Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben. Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

Die Fläche ist zu 2 ha als Luzernefläche anzulegen, der Rest als Brache. Informationen zu den jeweiligen Zeitpunkte der einzelnen Bewirtschaftungsschritte sind jährlich der Behörde zu übermitteln.

Bewirtschaftung Luzerne:

- Die Luzernefläche ist zwischen 20. April und 10. Juli streifenweise zu mähen oder zu häckseln.
- Die Mahd/das Häckseln hat in 10 bis 30 m breiten Streifen und zumindest 1 Mal pro Woche zu erfolgen; pro Mahd/Häckseln ist ein Streifen zu mähen/zu häckseln.
- Ist die gesamte Fläche vollständig gemäht oder gehäckselt, muss wieder mit dem ersten Streifen begonnen werden.
- Zwischen 1. Oktober und 19. April sind 30 bis 50 % auf den einzelnen Flächen ungemäht/ungehäckselt zu belassen.

#### Bewirtschaftung Brache:

- Die Bracheflächen müssen mit regionalem Saatgut eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person ausgewählt werden. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z.B. REWISA-Zertifikat). Die Saatgutmischung hat einen hohen Anteil rasch keimender ein- und zweijähriger Arten zu enthalten, um die Keimung von Neophyten und anderen konkurrenzstarken Arten zu unterdrücken.
- Die Fläche muss mind. einmal pro Jahr ab frühestens 1. Oktober gemäht werden.
- Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln notwendig ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.
- 10 bis 20 % der einzelnen Bracheflächen sind bis zur Mahd im Folgejahr ungemäht zu belassen.
- Die Ansiedlung und Ausbreitung von Neophyten (z. B. Robinie, Götterbaum, Goldrute) ist zu verhindern und entsprechende Pflegeauflagen sind durch eine fachkundige Person festzulegen
- Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.

### **Risikofaktor 34:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

### **Fragestellungen:**

1. Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Für das Schutzgut Vögel sind Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase nicht ausgeschlossen. Die Beeinträchtigungen bringen nur geringe vorhabensbedingte Auswirkungen mit sich. Für das Schutzgut Fledermäuse sind Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen während der Bauphase nicht ausgeschlossen.

2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Hinsichtlich visueller Störungen (Licht) werden von der Projektwerberin keine Maßnahmen vorgeschlagen.

3. Welche zusätzlichen/anderen Auflagen werden vorgeschlagen?

Es werden Auflagen vorgeschlagen, die die Beleuchtungsintensität in der Nacht reduzieren. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

### **Befund:**

#### Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden gemäß UVE-Einlage D.03.07 *Biologische Vielfalt* folgende Arten nachgewiesen, bzw. ist ein Vorkommen aufgrund einer Literaturrecherche wahrscheinlich, bei denen eine Beeinträchtigung durch Licht möglich ist: acht Arten der Gattung *Myotis*, jeweils zwei Arten der Gattung *Plecotus* und *Rhinolophus*, Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

#### Vögel

In der UVE-Einlage D.03.07 *Biologische Vielfalt* der Einreichunterlagen wird im Kapitel 9.4 *Bewertung des Eingriffsausmaßes und der Eingriffserheblichkeit* Anlockung durch Be-



leuchtung und in der Folge Kollisionsgefahr als Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Avifauna während der Betriebsphase genannt. Das Ausmaß der Wirkung des Risikofaktors visuelle Störung (Licht) auf das Schutzgut Vögel wird in der UVE-Einlage D.03.07 nicht bewertet.

## Gutachten:

### Fledermäuse

#### *Ist-Situation*

Zur Bewertung der Sensibilitätseinstufung siehe Risikofaktor 30.

#### *Wirkungen*

In der Bauphase sind vorübergehende negative Auswirkungen auf lichtsensible Arten der Gattungen *Myotis*, *Rhinolophus*, *Barbastella* und *Plecotus* durch Licht nicht ausgeschlossen. Das entsprechende Eingriffsausmaß wird in Tab. 14 für diese Arten als mittel, für weniger lichtsensible Arten als sehr gering beurteilt.

Tab. 14: Eingriffsausmaß und -erheblichkeit der festgestellten Fledermausarten für den Risikofaktor 34.

Fledermausart	Wiss. Artname	RLÖ	FFH	Sensibilität	Eingriffsausmaß	Eingriffserheblichkeit
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NE	IV	mittel (III.7)	sehr gering	gering
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	VU	IV	hoch (II.5)	sehr gering	gering
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	LC	IV	mittel (III.6)	sehr gering	gering
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	VU	IV	sehr hoch (I.3)	sehr gering	mäßig
Zweifarbfliegenfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NE	IV	mittel (III.6)	sehr gering	gering
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	LC	IV	mittel (IV.8)	sehr gering	gering
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr gering	gering
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr gering	gering
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NE	IV	hoch (II.5)	sehr gering	gering
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr gering	gering
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	CR	II,IV	sehr hoch (I.2)	mittel	sehr hoch

Fledermausart	Wiss. Artname	RLÖ	FFH	Sensibilität	Eingriffs- ausmaß	Eingriffs- erheblichkeit
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	VU	IV	hoch (II.4)	mittel	hoch
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NT	IV	mittel (III.7)	mittel	mäßig
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	mittel	mäßig
Kleines Mausohr	<i>Myotis blythii</i>	CR	II,IV	sehr hoch (I.2)	mittel	sehr hoch
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	LC	II,IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Bechstein- fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	VU	II,IV	hoch (II.4)	mittel	hoch
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	VU	IV	hoch (II.4)	mittel	hoch
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	LC	IV	mittel (III.7)	mittel	mäßig

Um diese negativen Auswirkungen zu minimieren, muss der Leuchtstrahl der auf der Baustelle erforderlichen Lampen nach unten gerichtet sein, so dass nur der für Menschen relevante Ort beleuchtet wird. Weiters muss das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind Lampen mit einer Farbtemperatur  $\leq 3.000$  Kelvin (Natriumdampf lampen oder LEDs ohne Blau/UV-Anteile) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. (siehe Auflage BV\_17).

**Unter Einbezug der Auflage BV\_17 verbleibt das Schutzgut Fledermäuse betreffend der Einwirkung durch visuelle Störungen mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.**

## Vögel

### *Ist-Situation*

Zur Bewertung der Sensibilitätseinstufung siehe Risikofaktor 33.

### *Wirkungen*

Während der Bauphase betreffen visuelle Störungen, die im Zuge der Bauarbeiten temporär auftreten – beispielsweise aufgrund vermehrter Anwesenheit von Menschen, Baumaschinen etc. – vor allem Vögel im Nahbereich der vom Vorhaben betroffenen Flächen. Derartige visuelle Störreize können während der Bauarbeiten punktuelle Störwir-

kungen auf Vogelarten im unmittelbaren Nahbereich der vom Vorhaben betroffenen Flächen ausüben (GARCIA ET AL. 2015). Im gegenständlichen Untersuchungsgebiet sind von den Bauarbeiten vor allem Brutvögel der offenen Kulturlandschaft betroffen.

Da visuelle Störungen während der Bauphase allerdings nur punktuell und temporär auftreten, kommt es – wenn überhaupt – lediglich zu kleinflächigen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen von Lebensräumen. Zudem werden visuelle Störungen durch die Auflage BV\_17 zusätzlich minimiert.

Auswirkungen von visuellen Störreizen während der Betriebsphase – mit Ausnahme von Licht – auf sensible Vogelarten des Untersuchungsgebietes werden im gegenständlichen Gutachten unter Risikofaktor 31 beschrieben und bewertet. Gemäß UVE-Einlage B.01.01 *Vorhabensbeschreibung* der Einreichunterlagen werden die geplanten WKA zur Nachtkennzeichnung am konstruktionsmäßig höchsten Punkt des Turms auf dem Gondeldach mit Gefahrenfeuer der Spezifikation *Feuer W rot* (rotes Blinklicht) ausgestattet. Die Taktfolge des roten Blinklichts ist 1s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Beleuchtete Windkraftanlagen können – vor allem bei schlechten Witterungsbedingungen wie starkem Nebel – nachziehende Vögel anlocken und so das Kollisionsrisiko erhöhen (DREWITT & LANGSTON 2006, POWLESLAND 2009). Massenhaft verunglückte Vögel wurden bereits an zahlreichen beleuchteten Strukturen registriert, allerdings nicht an Windkraftanlagen. Hier treten Kollisionen – wenn überhaupt – nur im Ausmaß einzelner Individuen auf. Gründe dafür könnten sein, dass Windkraftanlagen verhältnismäßig schwach beleuchtet sind und dass blinkende Lichter weniger anziehend auf Vögel wirken als Dauerlichter (DOUSE 2020, POWLESLAND 2009). Kollisionen von nachziehenden Vögeln mit WKA aufgrund der roten Blinklichter stellen damit ein äußerst seltenes Ereignis dar. Diese Beurteilung könnte vor dem Hintergrund, dass das Luftfahrtrecht mit dem Ziel, die roten Blinklichter bei Nacht überwiegend ausgeschaltet zu halten (Beschluss im Nationalrat 930/BNR) geändert wurde, in naher Zukunft zusätzlich untermauert werden.

**Das Schutzgut Vögel verbleibt hinsichtlich der Störung durch Licht mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.**

**Auflagen:**

- BV\_17: Der Leuchtstrahl der auf der Baustelle erforderlichen Lampen muss nach unten gerichtet sein, so dass nur der für Menschen relevante Ort beleuchtet wird. Weiters muss das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind Lampen mit einer Farbtemperatur  $\leq 3.000$  Kelvin (Natriumdampflampen oder LEDs ohne Blau/UV-Anteile) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

**Datum:** 09.04.2026

**Unterschrift:**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wolfgang Raske', is written over the 'Unterschrift:' label.